

Gemeindeversammlung Politische Gemeinde Neerach 5. Dezember 2022, 19.30 bis 20.40 Uhr

Saal im Mehrzweckgebäude Sandbuck, Neerach

Vorsitz	Markus Zink, Gemeindepräsident
Protokoll	Marc Bernasconi, Gemeindeschreiber

Gemeindepräsident Markus Zink begrüsst die Anwesenden und dankt diesen dafür, dass sie mit dem Besuch der heutigen Gemeindeversammlung ihre Bürgerrechte wahrnehmen. Ein spezielles Willkommen gilt **Jan Vollenweider** und **Thomas Gubser**, welche heute erstmals in der Funktion als Mitglieder des Gemeinderates anwesend sind.

Im Vorgang zur heutigen Gemeindeversammlung orientiert **Gemeindepräsident Markus Zink** über die folgenden Themen von allgemeinem Interesse:

- Krieg, Klimawandel mit Trockenheit und Überschwemmungen, Pandemie und Kulturkämpfe beschäftigen aktuell. In den letzten Jahren stand vor allem die Corona-Pandemie im Fokus. Nach dem Abklingen der Gefährlichkeit von COVID-19 freute man sich über ein Aufatmen. Aber nein, jetzt beschäftigt uns der Krieg in der Ukraine und die potentielle Gefahr einer Strommangellage, die unvorhersehbare Auswirkungen haben kann. Man muss sich daran gewöhnen, dass nicht mehr alle Waren zum täglichen Gebrauch und Konsum zu jeder Zeit, in jeder Menge und an jedem Ort erhältlich sind. Mit grosser Wahrscheinlichkeit muss man sich vom gewohnten grenzenlosen Service verabschieden und in einem neuen Umfeld zurechtfinden. Hierzu ein paar Stichworte: hohe Energiepreise, steigende Zinsen, Lieferengpässe, Arbeitskräftemangel in allen Bereichen sowie – wie schon erwähnt – drohende Strom- und Gasmangellagen. Man muss im Kleinen anfangen und mit gutem Beispiel vorangehen und selber Wasser und Energie sparen. Es ist falsch zu denken, die Anderen sollen sparen und selbst ist man davon ausgenommen. Bei der Strommangellage wird die Situation wahrscheinlich erst in den Jahren 2024 bis 2025 kritisch, denn dann laufen verschiedene Strom-Lieferverträge und Strom-Durchleitungsverträge mit der EU aus. Der **Vorsitzende** stellt zur Diskussion, ob sich die hiesige Bevölkerung ums Stromsparen kümmert oder nicht. Nach wie vor werden Hausfassaden, Aussengrill, Steinmauern und vieles andere mehr angeleuchtet; so wie früher, als wäre nichts geschehen. Wenn ein Auto vorbeifährt, dann leuchtet der Bewegungsmelder eine Ewigkeit.
- Diesen Sommer sind 6% vom noch vorhandenen Gletschervolumen geschmolzen. Mit diesem Schmelzwasser-Volumen kann der Bodensee gefüllt werden. Irgendwann wird es in der Schweiz kein Schmelzwasser mehr geben, mit dem die Wasserkraftwerke betrieben werden können. Mit grosser Wahrscheinlichkeit wird im Sommer auch weniger Regen fallen. Die Sonne wird nicht immer scheinen und der Wind wird nicht immer blasen. Es stellt sich dann die Frage, woher der Strom kommen wird, von dem immer mehr benötigt wird. Es gilt ernsthaft zu überlegen, ob der beschlossene Atomausstieg rückgängig gemacht werden soll. Diese Überlegung muss jetzt gemacht werden und nicht erst dann, wenn zu wenig Strom zur Verfügung steht. Deutschland lebt es vor. Die drei verbliebenen Atomkraftwerke laufen zumindest bis zum Frühjahr 2023 weiter und stillgelegte Kohlekraftwerke werden wieder in Betrieb genommen. Entsprechende frühere Beschlüsse werden einfach ausgehebelt, was doch recht bedenklich ist. Die Versorgungssicherheit geht allem voran.

- Mit der Einführung der Einheitsgemeinde per 1. Januar 2022 hat sich Vieles verändert. So sind in der Verwaltung die Arbeitsabläufe gestrafft und die Kompetenzen erhöht worden. Hierzu hat der Gemeinderat ein neues Geschäfts- und Verwaltungsreglement für sich und für die Verwaltung erlassen. Auch der Gemeinderat schafft «alte Zöpfe» ab. In diesem Sinn hat die Behörde einen Grundsatzentscheid betreffend die «gebundenen Ausgaben» getroffen. Diesbezüglich verweist der **Vorsitzende** auf die Ausführungen in den Mitteilungsblättern vom Oktober und Dezember 2022. Bis anhin hat in der Politischen Gemeinde Neerach die Praxis bestanden, dass sämtliche Sanierungsprojekte, die ausserhalb der Kreditkompetenz des Gemeinderates gelegen sind, dem Souverän zur Beschlussfassung unterbreitet worden sind. Das ist ein unnötiger Schritt, denn sowohl im kantonalen Gemeindegesetz als auch in der kommunalen Gemeindeordnung steht eindeutig, dass der Gemeinderat für die «gebundenen Ausgaben» zuständig ist. Für die Gebundenheit müssen alle Voraussetzungen hinsichtlich der sachlichen, zeitlichen und örtlichen Kriterien kumulativ erfüllt sein. Der Kompetenzwechsel von der Legislative zur Exekutive wird damit begründet, dass es sinnlos ist, der Legislative, also der Gemeindeversammlung oder der Urne, einen Antrag vorzulegen, zu dem es weder Alternativen noch die Möglichkeit der Ablehnung gibt. Damit die Stimmberechtigten trotzdem die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen, werden Beschlüsse zu «gebundenen Ausgaben», welche die Finanzkompetenzen der Schulpflege und des Gemeinderates überschreiten – einmalig CHF 100'000.00, jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 – amtlich mit Rechtsmittelbelehrung publiziert. Deshalb hat der Gemeinderat entschieden, von der bisherigen Praxis abzusehen und in Zukunft «gebundene Ausgaben» in alleiniger Kompetenz zu beschliessen.
- Am 12. September 2022 hat die Nagra bekannt gegeben, dass alle drei Standortgebiete, also «Jura Ost», «Nördlich Lägern» und «Zürich Nordost», für den Bau eines geologischen Tiefenlagers geeignet sind. «Nördlich Lägern» ist der Standort mit den grössten Sicherheitsreserven und eignet sich daher am besten für ein geologisches Tiefenlager sowohl für schwach- und mittelaktive als auch für hochradioaktiven Abfälle. Die wissenschaftlichen, also die geologischen Argumente, sprechen eindeutig für «Nördlich Lägern». Weil die Datenlage so eindeutig ist, hat keine individuelle Gewichtung von einzelnen Bewertungskriterien vorgenommen werden müssen. Bei diesem Entscheid handelt es sich somit nicht um einen politischen, sondern um einen rein sachlichen, fachlichen Entscheid. Selbst die kritisch eingestellte deutsche «Expertengruppe Schweizer Tiefenlager» (ESchT) beurteilt den Standortvorschlag als nachvollziehbar und plausibel. Die Region «Nördlich Lägern» – und insbesondere unsere Nachbargemeinde Stadel – übernimmt die Verantwortung für die Realisierung eines Jahrhundertprojektes und kann so einen Beitrag für die Lösung einer nationalen Aufgabe leisten. Diese nationale Aufgabe gilt es gemeinsam mit allen Beteiligten und Betroffenen zu lösen. Der **Vorsitzende** erwähnt, dass es gilt, zusammen zu halten und sich wegen dem Bau des geologischen Tiefenlagers in der Region nicht auseinanderdividieren zu lassen. Der Bau vom geologischen Tiefenlager in der Region wird keinen Einfluss auf die Attraktivität, die Lebensqualität und die Lebendigkeit der Gemeinde Neerach haben.

- Personelles: Sarah Rubli hat das Qualifikationsverfahren (Lehrabschlussprüfung) als Kauffrau, M-Profil mit Berufsmatura, nach dreijähriger Lehre in der Gemeindeverwaltung, erfolgreich bestanden. Sie hat die Verwaltung Ende Juli 2022 verlassen. Am 15. August 2022 hat Melany Blanco ihre dreijährige Lehre als Kauffrau E-Profil in der Gemeindeverwaltung begonnen. Julia Vollenweider trat im Dezember 2017 ihre Stelle als Leiterin Einwohner und Sicherheit bei der Gemeindeverwaltung an. Gleichzeitig war sie für die Ausbildung der Lernenden zuständig und übernahm die Stellvertretung der Leiterin Soziales. Nach ihrem Mutterschaftsurlaub kehrte sie Anfang Februar 2022 zurück und übernahm ein 20% Pensum in der Funktion als Mitarbeiterin Präsidiales. Als im Frühling 2022 ihr Ehemann Jan Vollenweider in den Gemeinderat für die Amtsdauer 2022 bis 2026 gewählt wurde, entschied sie, ihr Anstellungsverhältnis per Ende August 2022 zu kündigen, um in einer anderen Gemeinde eine neue Aufgabe zu übernehmen, so der **Vorsitzende** (Applaus). Als neue Mitarbeiterin Soziales und Präsidiales mit einem 50% Pensum konnte Andrea Aschwanden per 1. November 2022 angestellt werden. Peter Baschung, Stv. Saalwart im Mehrzweckgebäude Sandbuck, hat sein Anstellungsverhältnis per Ende August 2022 gekündigt. Sein Nachfolger, Thomas Jacoby, trat die Stelle am 1. September 2022 an. Der Gemeinderat und das Personal danken den Ausgetretenen für Ihr grosses Engagement und die langjährige Verbundenheit mit der Gemeinde Neerach und wünscht Ihnen für die private und berufliche Zukunft alles Gute und viel Erfolg. Die Neueintretenden heissen Gemeinderat und Personal herzlich willkommen im Team der Gemeinde Neerach und wünschen ihnen viel Freude bei ihrer Tätigkeit.
- Der **Vorsitzende** kommt nun zu zwei traurigen Nachrichten. Am 4. August 2022 ist alt-Gemeindeschreiber Martin Kunz gestorben. Er war vom 1. Juni 1990 bis 30. Juni 2014 in der Gemeindeverwaltung Neerach tätig gewesen, anfänglich als Steuersekretär und anschliessend während fast 20 Jahren als Gemeindeschreiber. Am 11. November 2022 ist das aktive Wahlbüromitglied Julius «Jules» Lauber gestorben. Seit dem Jahr 2010 hat er sich mit grossem Einsatz und viel Herzblut für das Zählen der Stimmen an den Abstimmungs- und Wahlsonntagen eingesetzt und sein Wissen an neugewählte Wahlbüromitglieder weitergegeben. Er ist auch gerne als Stimmzähler an Gemeindeversammlungen zur Verfügung gestanden. Die Anwesenden werden ersucht, in einem ruhigen Augenblick den Verstorbenen zu gedenken.

Eröffnung Gemeindeversammlung

Gemeindepräsident Markus Zink eröffnet nun die Gemeindeversammlung mit der Feststellung, dass die Publikation ordnungsgemäss, die Ankündigung fristgerecht und die Bekanntgabe der Traktanden nach den Vorschriften erfolgt sind. Die Akten zu den Geschäften sind seit dem 4. November 2022 bei der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Der Beleuchtende Bericht ist am 21. November 2022 in alle Haushaltungen zugestellt worden und hat auf der Homepage heruntergeladen werden können.

Rechte und Pflichten Stimmberechtigte

Der **Vorsitzende** macht die Stimmberechtigten auf ihre Rechte und Pflichten aufmerksam, wonach formelle Rügen an die Versammlungsleitung während der Versammlung anzubringen sind und das Protokoll ab dem Zeitpunkt der amtlichen Publikation der Beschlüsse während 30 Tagen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht aufliegt.

Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, vom Tag nach der amtlichen Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Dielsdorf wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG) und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der Rekurs in Stimmrechtssachen gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt insbesondere voraus, dass diese Verletzung bereits in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist.

Wahl der Stimmzähler

Als Stimmzähler werden vorgeschlagen und gewählt:

1. Andrea Schmid (Mitglied des Wahlbüros)
2. Tonja Kammerer (Mitglied des Wahlbüros)

Zahl der Versammlungsteilnehmer

Anzahl Stimmberechtigte:	2'414
Anwesende Stimmberechtigte:	80
Nicht Stimmberechtigte (Gäste):	5
Stimmbeteiligung:	3.31%

Traktandenliste

1. Neuerstellung Regenwasserleitung (Trennsystem) Hochfelderstrasse. Baukredit über CHF 375'000.00, exkl. MWST. Antrag zur Genehmigung.
2. Erstellung Verbindungsleitung Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel (2. Standbein Wasserversorgung Stadel). Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST. Antrag zur Genehmigung.
3. Periodische Wiederinstandstellung der Landwirtschaftswege (PWI), 3. Etappe 2023 bis 2026. Baukredit über CHF 385'000.00, inkl. MWST. Antrag zur Genehmigung.
4. Totalrevision Gebührenverordnung Politische Gemeinde Neerach. Antrag zur Genehmigung.
5. Budget 2023 Politische Gemeinde Neerach und Festsetzung des Steuerfusses. Anträge zur Genehmigung.
6. Beantwortung allfälliger Anfragen im Sinne von § 17 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1). (Anfragen im Sinne von § 17 GG sind dem Gemeinderat bis spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung schriftlich einzureichen).

Die Akten und das Stimmregister sind seit Montag, 4. November 2022 im Gemeindehaus während den Schalteröffnungszeiten öffentlich aufgelegt.

Die Publikation der Traktandenliste ist auf der Homepage der Gemeinde Neerach vom Freitag, 4. November 2022 fristgerecht erfolgt. Der Beleuchtende Bericht sowie die Anträge zu den Geschäften sind den Stimmberechtigten zusammen mit der detaillierten Einladung zur Gemeindeversammlung am Montag, 21. November 2022 zugestellt worden.

Gemeindepräsident Markus Zink fragt die Anwesenden an, ob sie mit der publizierten Traktandenliste und der Reihenfolge der Geschäfte, wie vorgeschlagen, einverstanden sind.

Gegen die Traktandenliste und die Reihenfolge der Geschäfte werden **keine Einwände** erhoben.

Der Präsident fragt **Oliver Zippe, Präsident der Rechnungsprüfungskommission (RPK)**, an, ob er zu den Geschäften Nr. 1 bis 5 ergänzende Worte anbringen möchte.

RPK-Präsident Oliver Zippe verzichtet auf ergänzende Worte zu den Geschäften Nr. 1 bis 5.

65	S5. S5.03	STRASSEN Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen Neuerstellung Regenwasserleitung (Trennsystem) Hochfelderstrasse Baukredit über CHF 375'000.00, exkl. MWST Genehmigung
----	--------------	---

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

In den 1960er und 1970er Jahren wurde die Hochfelderstrasse inkl. den Werkleitungen erstellt. Die Strassenbeläge sind infolge Alterung und durch zahlreiche Aufbrüche geschwächt und in einem schlechten Zustand und müssen erneuert werden. Das Sanierungsprojekt sieht die Erneuerung der Trag- und Deckschicht sowie der Abschlüsse vor. Die Fundationsschicht entspricht laut **Gemeindepräsident Markus Zink** mehrheitlich den heutigen Normen und kann beibehalten werden. Gleichzeitig sollen die Wasserleitung aus Graugussrohren aus den Jahren 1955 resp. 1974 ersetzt und eine neue Regenwasserleitung (Meteorwasser, Trennsystem) erstellt werden, um künftig das Regenwasser getrennt abzuleiten. Die neue Regenwasserleitung wird in die bestehende Regenwasserleitung oberhalb des Regenklärbeckens A angeschlossen. Die bestehende Mischabwasser-Kanalisationsleitung ist in einem guten Zustand und muss nicht ersetzt werden. Die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich (EKZ) werden im Zuge der Strassenbauarbeiten die Rohranlagen anpassen und im Sanierungsabschnitt alle Kandelaber mit energiesparenden LED-Leuchten ausrüsten.

Mit Kreditentscheid vom 19. Juli 2022 hat der Tiefbau- und Werkvorsteher den Kredit für die Projektierung der Sanierung der Hochfelderstrasse, inkl. Ersatz der Wasserleitung und der Erstellung einer Meteorwasserleitung (Trennsystem), von CHF 46'000.00, exkl. MWST, bewilligt.

Bauprojekt, technische Daten

Die vorliegenden drei Projekte der Müller Ingenieure AG, Geerenstrasse 6, 8157 Dielsdorf, alle datiert 19. August 2022, sehen in der Hochfelderstrasse einen Ersatz des Strassenbelages vor. Gleichzeitig wird die alte Graugusswasserleitung aus den Jahren 1955 resp. 1974 mit Durchmesser 125 mm durch Steckmuffen-Gussrohre mit einem Innendurchmesser 125 mm ersetzt. Die neuen Anlagen entsprechen den Richtlinien der Gebäudeversicherung und dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Neerach. Zudem soll die in der Hochfelderstrasse verlaufende alte Quellwasserleitung aus Stahl durch eine PE-Leitung ersetzt werden. Die vorhandene Mischwasser-Kanalisationsleitung ist in einem guten Zustand und muss nicht ersetzt werden. Mit den Sanierungsarbeiten soll eine neue Regenwasserleitung (Trennsystem) erstellt werden. Die Leitung wird im Abschnitt Hochfelderstrasse 1 bis zum Kontrollschacht KS R424 erstellt. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in die Regenwasserleitung oberhalb des Regenklärbeckens A. Wo ein Umschluss an das neue Trennsystem möglich ist, werden bestehende Strassensammler sowie private Anschlussleitungen an die neue Leitung angeschlossen. Die EKZ werden die Beleuchtung im Sanierungsabschnitt anpassen und die Kandelaber mit neuen energiesparenden LED-Leuchten ersetzen.

Verkehrsanlagen (steuerfinanziert, gebunden)

Geplant ist eine Sanierung der Hochfelderstrasse von der Staatsstrasse bis zur Dorfwiesenstrasse. Der Strassenbelag ist in einem schlechten Zustand. Die Asphaltsschicht ist stark ausgemagert und das Bitumen im Belag wurde im Verlauf der Jahre hart und spröde. In der Folge haben sich Risse und offene Nahtstellen gebildet. Weiter wurde der Strassenbelag durch verschiedene Strassenaufbrüche (Belagsflicke) geschwächt. Auf Höhe der Liegenschaft Hochfelderstrasse 9 überquert der Deckerweg die Hochfelderstrasse. Die Sichtbarkeit des Fussweges ist heute ungenügend. Im Zusammenhang mit der Strassensanierung soll die Sichtbarkeit durch eine lokale Einengung verbessert werden. Die Strassenbreite beträgt heute zwischen ca. 5.20 m und 5.60 m. Die Breite und die Gefälle (Dachgefälle) werden durch die Sanierung nicht verändert. Es sind somit nur minimale Änderungen an den privaten Grundstücken notwendig. Im Bereich der Liegenschaften Hochfelderstrasse 9 bis 14 beträgt das Längsgefälle weniger als 2%. Dies erfordert den Einbau von Wassersteinen, um den Oberflächenabfluss zu gewährleisten. Im übrigen Sanierungsbereich kann auf Wassersteine verzichtet werden. Der vorhandene Strassenaufbau wurde anhand von drei Sondagen erhoben. Der Kiesunterbau weist eine Stärke von ca. 56 cm auf und der Belagsaufbau verfügt über eine Stärke von ca. 9.00 cm bis 15.00 cm. Die Qualität und Mächtigkeit des Kiesunterbaus entspricht den heutigen Anforderungen und muss nicht ersetzt werden. Der alte Belag der Strasse wird komplett entfernt und durch einen zweischichtigen normgerechten Aufbau ersetzt. Mit den geplanten Massnahmen entspricht die Tragfähigkeit der Strasse den heutigen Normen. Gemäss dem Untersuchungsbericht der ViaTec AG weisen die Beläge in den unteren Schichten im mittleren Bereich der Hochfelderstrasse gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** einen hohen PAK-Gehalt auf. Die Beläge sind gemäss den gesetzlichen Vorgaben zu entsorgen. Die Randabschlüsse im Sanierungssperimeter werden aufgrund ihres Zustandes ersetzt. Alle Schachtdeckel der bestehenden Kanalisation werden zu Lasten des Kanalunterhalts ersetzt.

Die EKZ werden die Beleuchtung im Projektabschnitt erneuern und alle Kandelaber mit energiesparenden LED-Leuchten ausrüsten. Zudem wird die Rohranlage angepasst und durch neue PE-Rohre ersetzt.

Während den Bauarbeiten muss die Hochfelderstrasse im jeweiligen Baustellenbereich gesperrt werden. Die Anwohner werden rechtzeitig über die Behinderungen durch die Bauleitung informiert. Die Ausführung der Bauarbeiten ist zusammen mit dem Ersatz der Wasserleitung sowie der Neuerstellung eines Trennsystems ab Frühling 2023 vorgesehen. Der Einbau des Deckbelags erfolgt im Jahr 2024.

Kostenvoranschlag

Gemäss Kostenvoranschlag der beauftragten Müller Ingenieure AG setzen sich die Kosten für die Verkehrsanlagen wie folgt zusammen:

Bauarbeiten	CHF	257'147.00
Nebenarbeiten	CHF	73'775.00
Technische Arbeiten	<u>CHF</u>	<u>29'079.00</u>
Total, inkl. MWST, gerundet	CHF	360'000.00

Budget 2023

Im Budget für das Jahr 2023 ist für die Sanierung der Hochfelderstrasse ein Betrag von CHF 300'000.00, inkl. MWST und im Investitionsprogramm für das Jahr 2024 ein Betrag von CHF 40'000.00, inkl. MWST, eingestellt. Die minimalen Mehrkosten gegenüber dem Budget des Jahres 2023 erfolgen aufgrund der PAK-Belastung sowie der Verbesserung des Fussgängerübergangs beim Deckerweg.

Wasserleitung (gebührenfinanziert, gebunden)

Gemeindepräsident Markus Zink orientiert, dass die Graugusswasserleitung in der Hochfelderstrasse aus den Jahren 1955 resp. 1970 stammt und einen Durchmesser von 125 mm aufweist. Der gesamte Leitungsabschnitt hat seine Lebensdauer erreicht und ist sanierungsbedürftig. Das Projekt sieht vor, im Zuge der Strassensanierung und der Neuerstellung eines Trennsystems die vorhandene Wasserleitung auf einer Länge von ca. 330 m durch Steckmuffen-Gussrohre mit einem Innendurchmesser von 125 mm zu ersetzen. Teile der bestehenden Wasserleitung liegen in privaten Grundstücken. Mit der Sanierung wird die Wasserleitung auf der ganzen Länge in die Strassenparzelle verlegt. Bestehende private Hausanschlussleitungen werden im Strassenbereich zulasten der Wasserversorgung erneuert und mit einem neuen Schieber an die Hauptleitung angeschlossen. Die neuen Anlagen entsprechen den Richtlinien der Gebäudeversicherung und dem generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Neerach. Die vorhandenen Hydranten werden am gleichen Standort durch neue Modelle ersetzt. Es sind keine zusätzlichen Hydranten notwendig. Die alte Quellwasserleitung aus Stahl wird zudem durch eine Kunststoffleitung PE 63/50 mm ersetzt.

Der Leitungsbau ist zusammen mit der Strassensanierung sowie der Erstellung eines Trennsystems im Frühjahr 2023 vorgesehen.

Kostenvoranschlag

Gemäss Kostenvoranschlag der beauftragten Müller Ingenieure AG setzen sich die Kosten für den Ersatz der Wasserleitung wie folgt zusammen:

Bauarbeiten	CHF	281'500.00
Nebenarbeiten	CHF	18'000.00
Technische Arbeiten	<u>CHF</u>	<u>20'500.00</u>
Total, exkl. MWST	CHF	320'000.00

Budget 2023

Im Budget für das Jahr 2023 ist für den Ersatz der Wasserleitung in der Hochfelderstrasse ein Betrag von CHF 320'000.00, exkl. MWST, eingestellt.

Kanalisation (gebührenfinanziert, gebunden)

Die bestehende Mischwasserleitung in der Hochfelderstrasse ist in einem guten Zustand und muss nicht ersetzt werden.

Neuerstellung Regenwasserleitung im Trennsystem (gebührenfinanziert, nicht gebunden)

Mit den Strassensanierungsarbeiten und dem Ersatz der Wasserleitung soll eine neue Regenwasserleitung (Trennsystem) erstellt werden, um künftig das Regenwasser getrennt abzuleiten. Für das neue Trennsystem wird im Abschnitt Hochfelderstrasse 1 bis zum Kontrollschacht KS R424 auf einer Länge von ca. 305 m eine neue Leitung aus Kunststoffrohren (PP) mit einem Aussendurchmesser von 630 mm und einer Nenn-Ringsteifigkeit SN 12 vorgesehen. Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in die Regenwasserleitung oberhalb des Regenklärbeckens A. Diese Regenwasserleitung ist auf einer Länge von rund 25 m mit DN 400 mm kleiner als die projektierte Regenwasserleitung. Ein Ersatz der Leitung aus dem Jahr 2007 ist im Projekt nicht enthalten, weil ihre Kapazität bis zu einem späteren Ausbau des Trennsystems ausreichend ist. Die bestehende Haltung (KS R425 bis KS R 424) auf Höhe der Liegenschaft Hochfelderstrasse 18 weist einen Innendurchmesser von lediglich 300 mm auf. Dieser Abschnitt wird durch eine neue Regenwasserleitung mit Durchmesser 630 mm ersetzt. Die Leitungsumhüllung erfolgt vollständig mit Leitungskies. Es sind fünf Kontrollschächte vorgesehen, damit die Zugänglichkeit für den betrieblichen und baulichen Unterhalt gewährleistet ist. Die Schächte werden aus Beton vorfabriziert. Wo ein Umschluss an die neue Regenwasserleitung möglich ist, werden bestehende Strassensammler sowie private Anschlussleitungen (Regenwasser- und Sickerleitungen) an die neue Leitung angeschlossen. Im Schmutzwasserkanal werden ausser Betrieb genommene Leitungsanschlüsse mittels Robotersanierung verschlossen, so **Gemeindepräsident Markus Zink** weiter.

Der Leitungsbau ist zusammen mit der Strassensanierung sowie dem Ersatz der Wasserleitung im Frühjahr 2023 vorgesehen.

Kostenvoranschlag

Gemäss Kostenvoranschlag der beauftragten Müller Ingenieure AG setzen sich die Kosten für die Neuerstellung einer Regenwasserleitung (Trennsystem) wie folgt zusammen:

Bauarbeiten	CHF	337'500.00
Nebenarbeiten	CHF	17'000.00
Technische Arbeiten	<u>CHF</u>	<u>20'5000.00</u>
Total, exkl. MWST	CHF	375'000.00

Nach Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig.

Budget 2023

Im Budget für das Jahr 2023 ist für die Erstellung einer Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse ein Betrag von CHF 375'000.00, exkl. MWST, eingestellt.

Gebundene Ausgabe

Sanierung Hochfelderstrasse (Verkehrsanlagen)

Gemäss § 25 des kantonalen Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) sind die Strassen nach technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie ihrem Zweck entsprechend sicher und für die Umgebung möglichst schonend benutzt werden können. Der Strassenunterhalt umfasst unter anderem die Instandhaltung und Ausbesserung von Schäden. Die Unterhaltspflicht öffentlicher Gemeindestrassen obliegt nach § 26 Abs. 1 StrG der Gemeinde.

Sachwerte sind gemäss § 5 der kantonalen Gemeindeverordnung (VGG, LS 131.11) laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten.

Bei den Kosten für die Sanierung der Verkehrsanlagen handelt es sich somit um gebundene Ausgaben nach § 103 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG, LS 131.1), da die Gemeinde gesetzlich dazu verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum bleibt. Über gebundene Ausgaben entscheidet deshalb der Gemeinderat (§ 105 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 GO).

Ersatz Wasserleitung

Um die Versorgungssicherheit gewährleisten zu können, ist es zwingend notwendig, die Wasserleitung in der Hochfelderstrasse zu erneuern. § 27 des kantonalen Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG, LS 724.11) verpflichtet die Gemeinden innerhalb des Gemeindegebiets die Versorgung sicherzustellen. Deshalb ist die Gemeinde zum Leitungsunterhalt verpflichtet. In Bezug auf den Ersatz von beschädigten, nicht mehr funktionstüchtigen oder notorisch schadenanfälligen Leitungen bleibt ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Entscheidungsspielraum. Auch hier gilt, dass Sachwerte laufend zu unterhalten sind, damit ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Deshalb handelt es sich bei den Kosten für den Ersatz der Wasserleitung um gebundene Ausgaben. Über gebundene Ausgaben entscheidet deshalb der Gemeinderat (§ 105 GG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 Ziff. 2 GO).

Zusammenfassung

Sachlich und örtlich besteht bei der Sanierung der Verkehrsanlagen und dem Ersatz der Wasserleitung Hochfelderstrasse kein erheblicher Ermessensspielraum, da die Strasse und die Wasserleitung aufgrund des baulichen Zustandes und an ihrer örtlichen Gebundenheit laut **Gemeindepräsident Markus Zink** ersetzt werden müssen. Ob eine erhebliche Entscheidungsfreiheit in zeitlicher Hinsicht gegeben ist, wenn eine Sanierungsmassnahme genauso gut erst in rund fünf Jahren vorgenommen werden kann, wie dies in der Lehre teilweise angenommen wird, erscheint fraglich. Der Verwaltung muss ein gewisser Handlungsspielraum zugestanden werden bei der Bestimmung des Zeitpunkts, wann Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden sollen. So können etwa die zur Verfügung stehenden Finanzmittel, die Dringlichkeit weiterer Projekte sowie andere Faktoren Einfluss darauf haben, ob die Sanierung heute oder erst in fünf Jahren vorgenommen wird. Es muss genügen, dass sich die Sanierung zum vorgesehenen Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt. Deshalb werden die Investition für die Sanierung der Verkehrsanlagen sowie den Ersatz der Wasserleitung Hochfelderstrasse mit Ausgaben von total CHF 680'000.00 durch den Gemeinderat als gebunden erklärt und dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom Montag, 5. Dezember 2022 lediglich die Kosten für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) über total CHF 375'000.00 zur Genehmigung unterbreitet.

Amtliche Publikation

Zudem sollten gemäss § 105 Ziff. 4 Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz die Stimmberechtigten die Möglichkeit haben, die Frage der Gebundenheit gerichtlich überprüfen zu lassen. Die Öffentlichkeit ist daher über Beschlüsse zu gebundenen Ausgaben zu informieren (vgl. § 14 Abs. 1 kantonales Informations- und Datenschutzgesetz [IDG, LS 170.4]).

Der Beschluss des Gemeinderates über die Gebundenheit der Sanierung der Hochfelderstrasse (Verkehrsanlagen, steuerfinanziert) sowie den Ersatz der Wasserleitung (gebührenfinanziert) wird deshalb mit Rechtsmittelbelehrung (Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen) zusammen mit dem Beschluss der Gemeindeversammlung über den Neubau der Regenwasserleitung im Trennsystem (gebührenfinanziert, nicht gebunden) amtlich auf der Gemeinewebsite www.neerach.ch publiziert.

Aktenverzeichnis

- Technische Berichte mit Kostenvoranschlag, alle datiert 19. August 2022
- Projektpläne, alle datiert 19. August 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Das Bauprojekt für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 375'000.00, exkl. MWST, (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, werden genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) hat das Bauprojekt und den Kreditantrag für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse geprüft und plausibilisiert.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung, das Bauprojekt für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse und den dafür erforderlichen Baukredit von CHF 375'000.00, exkl. MWST (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, zu genehmigen.

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der **Vorsteher** orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Bauprojekt für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse.

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht verlangt wird, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über das Bauprojekt für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 375'000.00, exkl. MWST, (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und ohne Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Bauprojekt für den Neubau der Regenwasserleitung (Trennsystem) in der Hochfelderstrasse und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 375'000.00, exkl. MWST, (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, werden genehmigt.

66	W1.	WASSERVERSORGUNG
	W1.02	Wasserversorgung Neerach
	W1.02.2	Grundwasser, Quellen, Bauten, Leitungen, Brunnen
		Erstellung Verbindungsleitung Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel (2. Standbein Wasserversorgung Stadel)
		Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST
		Genehmigung

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Eine Wasserversorgung (WV) weist eine genügende Versorgungssicherheit auf, wenn auch beim Ausfall des grössten Wasserbezugsortes noch ein mittlerer Wasserbedarf abgedeckt werden kann. Dazu werden gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** zwei hydrogeologisch unabhängige Wasserbezugsorte (d.h. nicht das gleiche Grundwasservorkommen) zur Abdeckung des mittleren Wasserbedarfs benötigt (2 Standbeine). Dazu sind auch möglichst redundante Netzeinspeisungen und Fördereinrichtungen zu zählen.

Die Politische Gemeinde Stadel verfügt mit vielen Quellen sowie dem Grundwasserpumpwerk (GWPW) «Twerweg» über gute Wasserbeschaffungsmöglichkeiten, welche den Tagesbedarf decken können. Bei einem Ausfall des GWPW «Twerweg» reichen die Kapazitäten jedoch nicht aus, um die Versorgungssicherheit mit Wasser für die Bevölkerung sicherzustellen. Gemäss dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Stadel wird deshalb eine zweite Netzeinspeisung über die Wasserversorgung Neerach als 2. Standbein vorgesehen.

Der Gemeinderat Stadel hat deshalb mit Schreiben vom 4. November 2021 den Gemeinderat Neerach ersucht, die Möglichkeit für einen Anschluss der WV Stadel an die WV Neerach für das 2. Standbein zu prüfen. Da sich die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, bereits im Vorfeld im Auftrag der Gemeinde Stadel mit dem Sachverhalt beschäftigt hat, hat der Gemeinderat Neerach mit Beschluss vom 26. April 2022 einen Projektierungskredit bewilligt und die Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, mit der Ausarbeitung eines Projekts beauftragt.

Aufgrund der Prüfung der bestehenden Unterlagen konnte der Gemeinderat Neerach dem Gemeinderat Stadel am 8. Dezember 2021 eine maximale Bezugsoption von 100 m³/d für das 2. Standbein in Aussicht stellen. Unter dem Vorbehalt, dass ein Maximalbezug in Neerach und ein Störfall in Stadel zeitlich nicht zusammenfallen, könnte «nach Möglichkeit/Verfügbarkeit» auch eine höhere Wassermenge geliefert werden. Die beiden Gemeinden kamen zudem überein, dass es am sinnvollsten ist, wenn die Gemeinde Neerach die fehlende Wasserleitung zur Verbindung der beiden Wasserversorgungen erstellt und deren Nutzung vertraglich zwischen den Gemeinden Stadel und Neerach geregelt wird. Der von beiden Gemeinden ausgearbeitete Vertrag mit Entschädigungsregelung über den Wasserbezug als 2. Standbein wurde von den Gemeinderäten Neerach und Stadel mit Beschlüssen vom 7. Juni 2022 bzw. 20. Juni 2022 genehmigt. Dies unter dem Vorbehalt, dass der erforderliche Baukredit für die Erstellung der Verbindungsleitung an der Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Neerach vom 5. Dezember 2022 genehmigt wird.

Am 22. August 2022 reichte die Müller Ingenieure AG dem Gemeinderat den Technischen Bericht inkl. Pläne und Kostenvoranschlag für den Neubau der Wasserleitung als Verbindung der WV Neerach zur WV Stadel ein. Die neue Leitung soll ab dem Hydranten Nr. 30 vor der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Juch» zur landwirtschaftlichen Siedlung «Im Lenz» und bis weiter zur Gemeindegrenze von Neerach und Stadel geführt werden, wo ein Übergabeschacht (auf Gemeindegebiet Stadel) vorgesehen ist. Die landwirtschaftliche Siedlung «Im Lenz», welche bisher das Wasser ab der WV Stadel bezogen hat, wird an die neue Leitung und damit neu an die WV Neerach angeschlossen. Gleichzeitig mit den Arbeiten zur Erstellung der Wasserleitung soll die landwirtschaftliche Siedlung «Im Lenz» an die Kanalisation der Gemeinde Neerach angeschlossen und dafür eine Pumpenleitung erstellt werden. Hierbei handelt es sich um ein Privatprojekt, welches nicht Bestandteil des vorliegenden Baukredites ist.

Bauprojekt, technische Daten (gebührenfinanziert)

Die WV Stadel benötigt für die Realisierung eines 2. Standbeins eine Verbindungsleitung ab der WV Neerach sowie einen Abgabeschacht. Im Rahmen der Vertragsverhandlungen der beiden beteiligten Gemeinden wurde festgehalten, dass die WV Neerach die Verbindungsleitung ab der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Juch» bis zur Wasserleitung WV Stadel projektiert und baut. Die Kosten werden der WV Stadel gemäss Wasserliefervertrag weiterverrechnet. Der Preis für den Wasserbezug setzt sich aus einem Grundpreis, welcher die Aufwendungen für die zur Wasserlieferung notwendige Infrastruktur beinhaltet und einem Mengenpreis, basierend auf der bezogenen Wassermenge, zusammen.

Die WV Stadel ist für die Umsetzung des Abgabeschachts verantwortlich.

Gleichzeitig mit der Realisierung des Leitungsbaus soll auch die landwirtschaftliche Siedlung «Im Lenz» an die WV Neerach sowie mittels Pumpenleitung an die Kanalisation angeschlossen werden. Der Technische Bericht der Müller Ingenieure AG beinhaltet den Bau der Verbindungsleitung für die Wasserlieferung sowie den Anschluss der Kanalisation der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Lenz». Details zu den hydraulischen Abklärungen oder zum Abgabeschacht sind Sache der Gemeinde Stadel und im dortigen Technischen Bericht zu finden und deshalb nicht Bestandteil des vorliegenden Bauprojekts.

Die Bauarbeiten betreffen die Gewässerschutzbereiche «ÜB» und teilweise «Au». Schutzzonen sind keine betroffen. Der Projektperimeter wird als Fruchtfolgefläche (FFF) der Klasse 1 bis 5 mit landwirtschaftlicher Nutzung eingestuft. Die Bauarbeiten werden durch Fachpersonen begleitet.

Die neue Wasserleitung GD 150 mm verläuft ab dem bestehenden Hydranten Nr. 30 bei der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Juch» rund 900 m bis zum Grundstück (Flurstrasse) Kat.-Nr. 1117 der Gemeinde Stadel und wird an die bestehende Versorgungsleitung DN 125 mm angeschlossen. Die bestehende Wasserleitung aus dem Jahr 1972, welche im privaten Grundstück Kat.-Nr. 785 «Im Lenz» verläuft, wird ausser Betrieb genommen. Es wird ein neuer Hausanschluss für die landwirtschaftliche Siedlung erstellt, so **Gemeindepräsident Markus Zink**. Für die neue Wasserleitung werden Steckmuffengussrohre mit einem Innendurchmesser von 150 mm verlegt. Diese Rohre sind innen und aussen mit Zementmörtel beschichtet. Sämtliche Leitungsverbindungen werden als schubgesicherte Verbindungen ausgebildet. Am tiefsten Punkt wird mit einem neuen Hydranten eine Entleerung angeordnet. Der tiefste Punkt befindet sich ca. 140 m nach dem bestehenden Hydranten Nr. 30 Richtung Stadel. Im Rahmen der Arbeiten werden der bestehende Hydrant Nr. 30 bei der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Juch», sowie am tiefsten Leitungspunkt und der bestehende Hydrant bei der landwirtschaftlichen Siedlung «Im Lenz», neu erstellt oder durch neue Modelle ersetzt. Die Standorte entsprechen den Richtlinien der Gebäudeversicherung (GVZ) und die neuen Anlagen dem Generellen Wasserversorgungsprojekt (GWP) der Gemeinde Neerach.

Das Grabenprofil weist im ganzen Projektperimeter eine Tiefe von mindestens 1.50 m auf und der Graben wird mindestens 1.00 m Strassenabstand berücksichtigen. Die Grabenbreite für die neue Schmutzwasserleitung ab dem Hydranten Nr. 30 bis zum Schacht KS A26 in der Juchstrasse weist eine variable Breite von 0.80 m bis 1.00 m auf. Insgesamt müssen 5 Strassenquerungen erstellt werden, wobei zwei der bestehenden Wege einen Kiesaufbau und drei Wege einen Belagsaufbau aufweisen.

Für die neue private Schmutzwasserleitung wird auf dem Grundstück Kat.-Nr. 785, landwirtschaftliche Siedlung «Im Lenz», ein Pumpenschacht vorgesehen. Die neue Anschlussleitung wird entlang der Wasserleitung GD 150 mm geführt und mittels Kernbohrung an den bestehenden Schacht KS A26 in der Juchstrasse angeschlossen. Für den Leitungsunterhalt werden entsprechende Spülstützen erstellt.

Aufgrund der Lage der öffentlichen Wasserleitung und der privaten Schmutzwasserleitung im Landwirtschaftsgebiet, wird für beide Projekte ein Baugesuch im ordentlichen Verfahren durchgeführt.

Die Durchleitungsrechte werden vor Baustart geklärt und mittels Dienstbarkeitsvertrag im Grundbuch gesichert.

Terminplan

Das Bauprojekt soll im Frühling/Sommer 2023 realisiert werden.

Kostenvoranschlag

Für eine bessere Kostengenauigkeit wurden für die Tiefbauarbeiten und die Sanitärarbeiten Submissionen durchgeführt. Die Baukosten für die Tiefbauarbeiten werden von der Politischen Gemeinde Neerach sowie vom privaten Eigentümer getragen, wobei dieser nur den Anteil für die Schmutzwasserleitung übernehmen muss.

Gemäss Kostenvoranschlag der Müller Ingenieure AG setzen sich die Kosten für die Erstellung der Wasserleitung (Politische Gemeinde Neerach) wie folgt zusammen:

Erwerb von Grund und Rechten	CHF	3'000.00
Bauarbeiten	CHF	314'000.00
Nebenarbeiten	CHF	11'000.00
Technische Arbeiten	CHF	<u>24'000.00</u>
Total, exkl. MWST	CHF	352'000.00

Nach Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig.

Budget 2023

Für die Erstellung der Wasserleitung von der WV Neerach zur WV Stadel ist im Budget für das Jahr 2023 in der Investitionsrechnung ein Betrag von CHF 370'000.00, exkl. MWST, eingestellt.

Kostenvoranschlag private Schmutzwasserleitung

Gemäss Kostenvoranschlag der Müller Ingenieure AG setzen sich die Kosten für die Erstellung der Schmutzwasserleitung (privater Eigentümer) wie folgt zusammen:

Erwerb von Grund und Rechten	CHF	2'000.00
Bauarbeiten	CHF	53'000.00
Nebenarbeiten	CHF	3'500.00
Technische Arbeiten	CHF	<u>6'500.00</u>
Total, exkl. MWST	CHF	62'000.00

Die Kosten für die Erstellung der privaten Schmutzwasserleitung werden mit dem Eigentümer nach Abschluss der Arbeiten abgerechnet. Vor dem Baustart wird vom privaten Eigentümer ein Depot als Sicherstellung erhoben.

Aktenverzeichnis

- Technischer Bericht, datiert 22. August 2022
- Plan Situation, datiert 22. August 2022
- Plan Längenprofil, datiert 22. August 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Das Bauprojekt zur Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 22. August 2022, werden genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Bauprojekt und den Kreditantrag für das Erstellen einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung zwischen Neerach und Stadel geprüft und plausibilisiert.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Bauprojekt zur Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 22. August, zu genehmigen.

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der **Vorsteher** orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Bauprojekt für die Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel.

Diskussion

■■■■■■■■■■ möchte wissen, weshalb die Gemeinde Neerach den Neubau der Wasserleitung für die Gemeinde Stadel realisiert und wie die Investitionen aufgeteilt werden.

Laut **Tiefbau- und Werkvorsteher, Gemeinderat Martin Engelhard**, war ursprünglich vorgesehen, dass die Gemeinde Stadel die neue Wasserleitung realisiert. Das von Stadel vorgesehene Leitungsmaterial erachtete der für die Wasserversorgung Neerach zuständige Gemeindeingenieur als nicht optimal, da die Leitung im offenen Graben eingepflügt werden soll. Indem die Gemeinde Neerach das Bauprojekt realisiert, können zugleich die gemeindeeigenen Standards in Bezug auf die Materialisierung und das Bauverfahren umgesetzt werden. Die neu zu erstellende Leitung soll eine Lebensdauer von mindestens 50 Jahren aufweisen. Entsprechend erfolgt die Abschreibung über diesen Zeitraum. Besteht die Leitung länger als 50 Jahre, profitiert die Gemeinde Neerach, bei kürzerer Lebensdauer die Gemeinde Stadel. In der Regel überdauern solche Leitungen den festgelegten Abschreibungszeitraum. Der Zinssatz für Verzinsung des Anteils der Anlagewerte entspricht dem Ausgleichszinssatz für die Steuern der Politischen Gemeinde Neerach und beträgt 0.25%.

Abstimmung

Da niemand weiter aus der Versammlung das Wort verlangt, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über das Bauprojekt zur Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 22. August 2022.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Bauprojekt zur Erstellung einer Verbindungsleitung der Wasserversorgung Neerach zur Wasserversorgung Stadel und den dafür erforderlichen Baukredit über CHF 352'000.00, exkl. MWST (gebührenfinanziert), gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 22. August 2022, werden genehmigt.

67	S5. S5.03	STRASSEN Einzelne Strassen und Wege, Unter- und Überführungen Periodische Wiederinstandstellung der Landwirtschaftswege (PWI) 3. Etappe 2023 bis 2026 Baukredit über CHF 385'000.00, inkl. MWST Genehmigung
----	--------------	--

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage

Mit der Übernahme diverser Anlagen aus der Melioration (Landumlegung, Neuordnung des Grundeigentums) besteht für die Politische Gemeinde Neerach deren Unterhaltspflicht. Die übernommenen Flurstrassen sind teilweise in einem schlechten Zustand und müssen saniert werden. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 14. Oktober 2014 dem zwischenzeitlich überarbeiteten Gesamtprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung von Landwirtschaftswegen (PWI), das Gesamtkosten von CHF 1'750'000.00 vorsieht, zugestimmt und beim Amt für Landschaft und Natur des Kantons Zürich (ALN) ein entsprechendes Gesuch um Zusicherung eines Subventionsbeitrages eingereicht.

Vorgesehen ist die Ausführung des Projekts PWI in mehreren Etappen. Die 1. Etappe, welche Gesamtkosten von CHF 400'000.00, inkl. MWST, aufwies und von der Gemeindeversammlung am 13. Juni 2016 genehmigt wurde, wurde in drei Teiletappen in den Jahren 2016 bis 2018 ausgeführt. Die 2. Etappe, welche Gesamtkosten von CHF 446'000.00, inkl. MWST, aufwies, wurde von der Gemeindeversammlung am 17. Juni 2019 genehmigt und in vier Teiletappen von 2019 bis 2022 ausgeführt.

Die 3. Etappe, welche Gesamtkosten von CHF 385'000.00, inkl. MWST, vorsieht und in vier Teiletappen in den Jahren 2023 bis 2026 ausgeführt werden soll, wird nun der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Bauprojekt, technische Daten

Das vorliegende Projekt der Müller Ingenieure AG, datiert vom 19. August 2022, sieht in der 3. Etappe insbesondere vor, weitere Kieswege zu sanieren, welche den heutigen Anforderungen nicht mehr genügen und erhebliche Schäden aufweisen. Bei den Kieswegen werden subventionsberechtigte Verstärkungen auf rund 7,36 km Länge vorgenommen. Dazu werden vor der Instandstellung die Wege anhand der Vermarkung überprüft und die zur Sanierung notwendigen Punkte freigelegt. Die Wege werden bis zur Grundstücksgrenze abgerandet und der Mittelstreifen abgeschält. Das anfallende Material soll so weit möglich auf dem angrenzenden Kulturland verteilt oder abgeführt werden. Die Grobplanie wird mit einem Quergefälle von maximal 5% ausgebildet und verdichtet. Sofern notwendig, wird neues Kiesmaterial eingebaut. Im Anschluss erfolgt der Einbau der Verschleisschicht mit einer Stärke von 7 cm, welche ebenfalls verdichtet wird, so **Gemeindepräsident Markus Zink**.

Ab dem Jahr 2023 erhalten die Gemeinden aus dem kantonalen Strassenfonds Unterhaltsbeiträge für öffentliche Strassen. Einige Strassen, die im vorliegenden PWI-Projekt enthalten sind, wurden beim Strassenfonds angemeldet. Bis zur definitiven Verfügung über die beitragsberechtigten Strassen durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich (VD) kann nicht abschliessend verifiziert werden, für welche Strassen resp. Strassenabschnitte aus dem Strassenfonds Beiträge ausgerichtet werden.

Das ALN richtet Beiträge im Umfang von ca. 20 bis 30% an Sanierungsarbeiten von Landwirtschaftswegen aus. Um eine Doppelsubventionierung zu verhindern, werden aber nur Beiträge an die Sanierung von Strassen ausgerichtet, die keine Gelder aus dem Strassenfonds erhalten. Die Beiträge aus dem Strassenfonds übersteigen voraussichtlich die Beiträge des ALN an PWI-Strassen.

Alle in diesem Sanierungsprojekt enthaltenen Strassen sind demnach berechtigt für Beiträge des Kantons. Diejenigen, die keine Beiträge aus dem Strassenfonds erhalten, können nach dem Entscheid der VD beim ALN zur definitiven Subventionszusicherung angemeldet werden.

Kostenvoranschlag

Die Kostenermittlung erfolgte durch die beauftragte Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, anhand des PWI 2019 bis 2022 und setzt sich wie folgt zusammen:

Sanierung Kieswege	CHF	265'000.00
Installationen	CHF	10'000.00
Diverses	CHF	12'000.00
Technische Arbeiten	CHF	47'000.00
Zusatzleistungen	CHF	8'000.00
Vermessung	<u>CHF</u>	<u>15'000.00</u>
Zwischentotal 3. Etappe	CHF	357'000.00
MWST 7,7 % inkl. Rundungen	<u>CHF</u>	<u>28'000.00</u>
Gesamttotal Kosten 3. Etappe PWI, inkl. MWST	CHF	385'000.00

Die Gliederung der PWI-Kosten nach Jahren und Teiletappen sieht wie folgt aus:

Jahr 2023, 1. Teiletappe	CHF	92'000.00
Jahr 2024, 2. Teiletappe	CHF	109'000.00
Jahr 2025, 3. Teiletappe	CHF	85'000.00
Jahr 2026, 4. Teiletappe	<u>CHF</u>	<u>99'000.00</u>
Total Kosten 3. Etappe PWI, inkl. MWST	CHF	385'000.00

Nach Art. 12 Ziff. 4 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 100'000.00 bis CHF 1'500'000.00 für einen bestimmten Zweck zuständig.

Budget 2023

In der Investitionsrechnung 2023 sind für die PWI CHF 100'000.00, inkl. MWST, vorgesehen. Es ist mit einem Subventionsbeitrag von ca. 1/3 der Bruttokosten zu rechnen. Das Gesuch um Zusicherung von Subventionsbeiträgen wird nach dem Vorliegen des Entscheides der VD über die Beiträge aus dem Strassenfonds beim ALN eingereicht.

Bauprogramm

Die Sanierungsmassnahmen werden mit den angrenzenden Bewirtschaftern der Landwirtschaftsflächen abgesprochen. Die 1. Teiletappe 2023 soll in den Monaten September bis November ausgeführt werden. Die übrigen Teiletappen werden jeweils in den Monaten April und Mai realisiert.

Aktenverzeichnis

- Technischer Bericht mit Kostenvoranschlag, datiert 19. August 2022
- Plan PWI Verkehrsanlagen, datiert 19. August 2022

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

Das Bauprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung von Landwirtschaftswegen (PWI), 3. Etappe 2023 bis 2026, und der dafür erforderliche Bruttokredit für die 3. Etappe über CHF 385'000.00, inkl. MWST, gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, werden genehmigt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Bauprojekt und den Kreditantrag für die Periodische Wiederinstandstellung der Landwirtschaftswege geprüft und plausibilisiert.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Bauprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung der Landwirtschaftswege (PWI), 3. Etappe 2023, und der dafür erforderliche Bruttokredit für die 3. Etappe über CHF 385'000.00, inkl. MWST, gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, zu genehmigen.

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der **Vorsteher** orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Bauprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung von Landwirtschaftswegen (PWI), 3. Etappe 2023 bis 2026.

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht verlangt wird, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über das Bauprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung von Landwirtschaftswegen (PWI), 3. Etappe 2023 bis 2026, und der dafür erforderliche Bruttokredit für die 3. Etappe über CHF 385'000.00, inkl. MWST, gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022.

Der Antrag des Gemeinderates wird mit grossem Mehr und zwei Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

Das Bauprojekt für die Periodische Wiederinstandstellung von Landwirtschaftswegen (PWI), 3. Etappe 2023 bis 2026, und der dafür erforderliche Bruttokredit für die 3. Etappe über CHF 385'000.00, inkl. MWST, gemäss Technischem Bericht der Müller Ingenieure AG, Dielsdorf, datiert 19. August 2022, werden genehmigt.

68 F2. FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.04 Gebühren

**Totalrevision Gebührenverordnung Politische Gemeinde Neerach
Genehmigung**

BERICHT DES GEMEINDERATES

Ausgangslage

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Neerach hat gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** am 11. Juni 2018 die Gebührenverordnung genehmigt und per 1. September 2018 in Kraft gesetzt. Am 2. Dezember 2019 hat die Schulgemeindeversammlung der Primarschule Neerach ihre Gebührenverordnung genehmigt. Die damalige Primarschulpflege (heute Schulpflege) hat die Verordnung per 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.

An der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten der Totalrevision der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach (GO) zugestimmt und damit den Weg für die Einheitsgemeinde zwischen der Politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde Neerach ab 1. Januar 2022 geebnet.

Durch die Bildung der Einheitsgemeinde müssen nun die Gebühren der beiden bestehenden Gebührenverordnungen zu einer Verordnung zusammengeführt werden. Diese gilt als Grundlage für alle kommunalen Gebühren. Davon ausgenommen sind u.a. die drei Eigenwirtschaftsbetriebe Wasser, Abwasser und Abfall, das Betriebs- und Gemeindeammannamt und Zweckverbände. Der Gemeinderat und die Schulpflege haben dies zum Anlass genommen, eine neue Gebührenverordnung auszuarbeiten. Gleichzeitig wurde geprüft, ob und welche Bestimmungen der bisherigen Erlasse an geändertes übergeordnetes Recht oder an neue Erkenntnisse anzupassen sind und welche Bestimmungen unverändert übernommen werden können.

Damit die Gebühren der Primarschule in die Gebührenverordnung der Politische Gemeinde Neerach aufgenommen werden können und verbunden mit den Anpassungen der bestehenden Artikel sowie deren Nummerierung, ist eine Totalrevision notwendig.

Neue Gebührenverordnung

Grundsätzliches

Mit der Inkraftsetzung des neuen Gemeindegesetzes des Kantons Zürich (GG, LS 131.1) per 1. Januar 2018 wurde der bisherigen kantonalen Verordnung über die Gemeindegebühren (VOGG) die langjährige Grundlage für die Gemeindegebühren entzogen. Die Gemeinden im Kanton Zürich mussten deshalb eigene Gebührenverordnungen erlassen, damit die nötige gesetzliche Grundlage für den Gebührenbezug besteht. Das taten auch die Politische Gemeinde und die Primarschulgemeinde Neerach. Sie benützten dazu die vom Verein Zürcher Gemeinbeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) zur Verfügung gestellte Mustergebührenverordnung.

Gebühren müssen für bestimmte Leistungen der Verwaltung sowie für die Benützung öffentlicher Sachen und Einrichtungen bezahlt werden und dürfen höchstens kostendeckend sein. Ausserdem müssen sie dem Äquivalenzprinzip genügen. Das bedeutet, dass sie nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung der Verwaltung stehen dürfen und müssen sich in vernünftigen Grenzen halten. Die Gebühren bemessen sich daher nicht an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, sondern sind ein Entgelt für bestimmte staatliche Leistungen.

Die Gebührenverordnung bildet somit die gesetzliche Grundlage zur Erhebung der Gebühren. Mit ihr ist der Kreis der Abgabepflichtigen, der Gegenstand der Abgabe und die Bemessungsgrundlage zu umschreiben. Nach den Bemessungsgrundlagen berechnet die Exekutive (Gemeinderat oder Schulpflege) die Höhen der Gebühren im Einzelnen. Die Legislative (Gemeindeversammlung) kann stattdessen die Höhe einer Gebühr auch direkt festsetzen oder einen relativ engen Rahmen dazu festlegen, an welchen sich die Exekutive wiederum zu halten hat. Der Gemeinderat und die Schulpflege setzen basierend auf diesen Grundlagen die Tarife (Preise) für die einzelnen Leistungen in einem Gebührenreglement fest. Keiner Grundlage in der Gebührenverordnung bedürfen niedrige Gebühren, die für Routinehandlungen erhoben werden (sogenannte Verwaltungs- oder Kanzleigebühren). Sie werden direkt im Gebührenreglement festgelegt. Nicht in die Gebührenverordnung aufgenommen werden, wie in vielen anderen Gemeinden im Kanton Zürich, Gebühren, die in einem anderen übergeordneten oder kommunalen Erlass geregelt sind.

Basierend auf der vom Souverän festgesetzten Gebührenverordnung wird der Gemeinderat die Einzelheiten in einem separaten Gebührenreglement festlegen und diesen Beschluss zusammen mit dem Reglement amtlich publizieren.

Gebührenverordnung

1. Einleitung

Gestützt auf die Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach erlässt die Gemeindeversammlung folgende Verordnung:

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung

¹ Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für

- a) Leistungen der Verwaltung und der von ihr beauftragten Dritten,
- b) die Benützung öffentlicher Einrichtungen und öffentlicher Sachen.

² Diese Verordnung gilt, soweit nicht besondere bundesrechtliche, kantonale oder kommunale Gebührevorschriften bestehen.

Art. 2 Gebührenpflicht

¹ Eine Gebühr zu bezahlen hat, wer in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen verursacht oder in Anspruch nimmt oder in dieser Verordnung aufgeführte öffentliche Einrichtungen oder Sachen der Gemeinde benutzt.

² Gebühren in geringer Höhe, die für vergleichsweise einfache Tätigkeiten erhoben werden und keinen besonderen Prüfungsaufwand erfordern, sind basierend auf dem vom Gemeinderat gemäss Art. 5 festgesetzten Gebührenreglement zu bezahlen.

³ Haben mehrere Personen gemeinsam eine Leistung der Verwaltung veranlasst oder beansprucht, tragen sie die Gebühr in der Regel zu gleichen Teilen.

⁴ Es besteht Solidarhaftung.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen

¹ Wer nicht in dieser Verordnung aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

² Der tatsächliche Aufwand umfasst in der Regel die Personalkosten der mit der Aufgabe befassten Mitarbeitenden und/oder Dritten, die von ihnen verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Art. 4 Bemessungsgrundlagen

¹ Die Gebühren werden nach den in dieser Verordnung festgelegten Bemessungskriterien oder innerhalb der in dieser Verordnung festgelegten Bandbreiten festgesetzt.

² Dabei richtet sich die Gebühr grundsätzlich nach den folgenden Gesichtspunkten:

- a) nach dem gesamten Aufwand der Verwaltung für die konkret erbrachte Leistung,
- b) nach der objektiven Bedeutung des Geschäfts,
- c) nach dem Nutzen und dem Interesse der gebührenpflichtigen Person an der Leistung.

Art. 5 Gebührenreglement

¹ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die einzelnen Gebührenansätze, basierend auf den in dieser Verordnung festgesetzten Bemessungsgrundlagen und/oder Bandbreiten, fest und passt sie an, wenn die Umstände es verlangen.

² Gebühren in geringer Höhe setzt der Gemeinderat direkt im Gebührenreglement fest.

³ Der Gemeinderat bzw. das nach der Gemeindeordnung zuständige Organ legt die Verrechnungsansätze für den Personaleinsatz fest.

⁴ Der Gemeinderat ist für die Anpassung des Gebührenreglements zuständig.

⁵ Das Gebührenreglement wird publiziert.

Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung

Der Gemeinderat kann im Gebührenreglement vorsehen, dass die festgelegten Gebühren:

- a) für Personen/Betriebe, die ihren Wohnsitz/Sitz ausserhalb der Gemeinde haben, erhöht werden,
- b) bei einer wirtschaftlichen Nutzung einer öffentlichen Einrichtung oder Sache erhöht werden,
- c) wenn eine Sache ohne materiellen Entscheid erledigt wird, herabgesetzt werden,
- d) für Kinder und Jugendliche reduziert oder gänzlich erlassen werden,
- e) bei kulturellen, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Interessen reduziert oder gänzlich erlassen werden.

Art. 7. Zuständigkeit zur Gebührenfestsetzung

Die Gebühren werden im einzelnen Fall von der in der Sache zuständigen Behörde oder Verwaltungsstelle festgesetzt.

Art. 8 Gebührenverzicht und Gebührenstundung

¹ Von Amtes wegen oder auf Gesuch hin kann im Einzelfall auf die Erhebung von Gebühren vorläufig oder definitiv, ganz oder teilweise verzichtet werden. Dies gilt insbesondere, wenn:

- a) für die gebührenpflichtige Person ein Härtefall vorliegt,
- b) die Leistung der Verwaltung oder die Benutzung der öffentlichen Einrichtung oder Sache vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt oder damit gemeinnützige oder wissenschaftliche Interessen verfolgt werden,
- c) die Leistung für eine Verwaltungsstelle oder Behörde erbracht wird,
- d) wenn andere besondere Gründe, beispielsweise die Geringfügigkeit des Aufwandes, vorliegen.

² Falls die Voraussetzungen für den Härtefall innert 5 Jahren seit dem Gebührenverzicht wegfallen, kann die Gebühr ganz oder teilweise nachgefordert werden.

Art. 9 Aussergewöhnlicher Aufwand

Verursacht die zu erbringende Leistung der Gemeinde im Einzelnen einen aussergewöhnlichen Aufwand, können die Gebühren, über die in dieser Verordnung und im Gebührenreglement festgesetzten Höchstbeträge hinaus angemessen erhöht werden. Der Entscheid darüber ist zu begründen.

Art. 10 Kostenvorschuss

¹ Für erhebliche Leistungen der Verwaltung kann ein Kostenvorschuss erhoben werden. Nach Abschluss des Verfahrens wird eine Gesamtabrechnung erstellt.

² Wo ein gesetzlicher Anspruch auf die Leistung der Verwaltung besteht, kann diese Leistung nicht vom Bezahlen eines Kostenvorschusses abhängig gemacht werden.

Art. 11 Mehrwertsteuer

In den Gebührenansätzen ist die Mehrwertsteuer nicht inbegriffen.

Art. 12 Fälligkeit

¹ Die Gebühren werden mit der Leistung der Verwaltung, der Zusage zur Benutzung oder mit der Benutzung der öffentlichen Einrichtung fällig. Sie können sogleich gefordert und beglichen werden.

² Bei Sendungen an Personen mit Wohnsitz im Ausland kann eine Vorauszahlung verlangt werden.

³ Wird eine Rechnung erstellt und zugestellt, tritt die Fälligkeit innert 30 Tagen seit Zustellung der Rechnung ein.

⁴ Wird die Rechnung nicht innert Frist beglichen, wird die gebührenpflichtige Person gemahnt.

Art. 13 Verzugszins

¹ Mit Zustellung der ersten Mahnung wird die gebührenpflichtige Person in Verzug gesetzt. Ab diesem Datum wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

² Wird eine anfechtbare Verfügung verlangt, so hemmt dies den Zinsenlauf nicht.

³ Bei geringen Beträgen kann auf die Erhebung von Verzugszinsen verzichtet werden.

Art. 14 Gebührenverfügung

¹ Wird die Gebühr durch Rechnung erhoben, kann die gebührenpflichtige Person innert 10 Tagen seit Zustellung eine anfechtbare Verfügung verlangen, sofern mit der Rechnung nicht bereits eine Gebührenverfügung versandt worden ist.

² Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neuurteilung gemäss kantonalem Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

Art. 15 Mahnung und Betreibung

¹ Bezahlt die gebührenpflichtige Person die Gebühr auch nach der zweiten Mahnung nicht, wird die Person, unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit, betrieben.

² Für Mahnungen und Beteiligungen sowie für die Löschung von Beteiligungen können Gebühren erhoben werden.

³ Bei geringfügigen Beträgen kann im Einzelfall auf die Beteiligung verzichtet werden.

Art. 16 Verjährung

¹ Die Gebührenforderung verjährt 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

² Die Verjährung wird durch jede Handlung unterbrochen, mit der die Gebührenforderung bei der gebührenpflichtigen Person geltend gemacht wird. Mit der Unterbrechung beginnt die Verjährung von neuem.

³ Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in welchem die gebührenpflichtige Leistung erbracht oder in Anspruch genommen worden ist.

3. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreibgebühren und ähnliche Gebühren

¹ Die Gebühren nach dieser Verordnung enthalten grundsätzlich die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

² Für separate Papierausdrucke können Gebühren erhoben werden.

³ Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezielle Versandarten, Verkauf von Drucksachen und weiteren Produkten etc. können der gebührenpflichtigen Person verrechnet werden.

Art. 18 Gesuch um Informationszugang

¹ Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen werden Gebühren erhoben. Für die Erhebung dieser Gebühren gilt die kantonale Datenschutzgesetzgebung.

² Für die Bearbeitung von Informationszugangsgesuchen zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person werden keine Gebühren erhoben.

Art. 19 Vollstreckung von Anordnungen

¹ Für die Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme und unmittelbarem Zwang werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

4. Bauwesen

Art. 20 Grundsatz

¹ Für baurechtliche Entscheide, für Baukontrollen und für weitere Leistungen im Bauwesen werden Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren erhoben.

² Die Gebührenansätze, nähere Bestimmungen zu den einzelnen Gebühren sowie Abweichungen aufgrund höheren oder geringeren Aufwandes sind im Gebührenreglement geregelt.

Art. 21 Gebührenbemessung

¹ Die Baubewilligungsgebühren bemessen sich grundsätzlich nach der Bausumme.

² Die Höhe der Bausumme richtet sich nach der von der Gebäudeversicherung festgelegten Versicherungssumme. Bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten sowie bei Zweckänderungen und weiteren Bauvorhaben wird die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung als Bausumme verwendet. Falls keine Schätzung erfolgt, richtet sich die Bausumme nach den Baukosten.

³ Die übrigen Gebühren im Bauwesen werden nach Aufwand bemessen. Pauschalisierte Gebühren sind zulässig, insbesondere für Kleinstbauten sowie für bewilligungspflichtige Ausrüstungen und Ausstattungen.

Art. 22 Gebührenrahmen

¹ Die Gebühr für die Prüfung eines Baugesuches und für den Entscheid über das Vorhaben beträgt bis zu CHF 20'000.00.

² Sie wird für jedes einzelne Gebäude erhoben, wenn mehrere Gebäude Gegenstand des Baugesuches sind.

³ Bei Gebäuden mit einem Rauminhalt von mehr als 20'000 m³ werden Teilvolumen von je 20'000 m³ und ein allfälliges Restvolumen als jeweils ein Gebäude betrachtet.

⁴ Für die erforderlichen Bauabnahmen, beispielsweise Rohbau-, Bezugs- und Schlussabnahmen, können höchstens 50% der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

⁵ Sonstige Baukontrollen, inklusive die Kontrolle von Gerüsten und Baukranen, werden mit einer zusätzlichen Gebühr von höchstens 20% der Gebühr nach den Abs. 1 bis 3 verrechnet.

⁶ Ausserhalb von Baubewilligungsverfahren beträgt die Gebühr für Kontrollen und behördliche Anordnungen höchstens CHF 2'000.00.

⁷ Die Minimalgebühr beträgt CHF 250.00.

Art. 23 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion

¹ Verfahren, welche erhöhten Aufwand bei der Behörde auslösen, erfolgen zu angemessen erhöhten Gebühren. Insbesondere bei Planrevisionen erhöhen sich die Baubewilligungsgebühren um höchstens 50%.

² Verfahren, welche verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen bzw. weniger Nutzen für die gesuchstellende Person haben, erfolgen zu angemessen reduzierten Gebühren. Insbesondere für die folgenden Bewilligungen reduzieren sich die Baubewilligungsgebühren um die nachfolgend genannten Prozentzahlen:

- a) Bauverweigerungen oder Nichteintretensentscheide
Reduktion um höchstens 70%,
- b) Rückzug der Baueingabe
Reduktion um höchstens 90%,
- c) Wiedererwägung von Baugesuchen
Reduktion um höchstens 50%,
- d) Neuerteilung verfallene baurechtliche Bewilligung ohne wesentliche Projektänderungen
Reduktion um höchstens 50%,
- e) Ergänzungsbewilligung
Reduktion um höchstens 70%,
- f) Behandlung von Vorentscheiden, sofern das Baugesuch während der Gültigkeit des Vorentscheides gestellt wird und sofern im Baubewilligungsverfahren keine Neuerteilung der behandelten Fragen notwendig sind
Reduktion um höchstens 50%.

³ Die Minimalgebühr beträgt gemäss Art. 22 Abs. 7 in jedem Fall CHF 250.00.

Art. 24 Besondere Anwendungsfälle

Enthält ein Baugesuch Elemente verschiedener bewilligungspflichtiger Vorhaben, wird die Gebühr aufgrund der den Schwerpunkt bildenden Massnahmen berechnet.

Art. 25 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren

Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde.

Art. 26 Planungen

¹ Für die Begleitung von privaten Quartierplan- und Gestaltungsplanverfahren und von privaten Ortsplanungsbegehren wird die Gebühr nach Aufwand berechnet. Dazu gehören die Publikationskosten und die externen Kosten.

² Den Aufwand für die Leistungen der Verwaltung für die Aufstellung und den Vollzug des amtlichen Quartierplanes bezahlen die beteiligten Grundeigentümer in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer neuen Grundstücke. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen. Publikationskosten und die externen Kosten gehören dazu.

5. Vermessung, Geoinformation

Art. 27 Amtliche Vermessung, Geoinformation

¹ Die Arbeiten der amtlichen Vermessung werden nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung über die amtliche Vermessung und die Geoinformation durch den Nachführungsgeometer dem Verursacher verrechnet. Kann der Verursacher nicht eruiert werden, trägt der Grundeigentümer die Kosten. Die Gemeinde kann zusätzlich zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Gebühr von bis zu 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erheben.

² Die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen werden im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet.

³ Für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten ist die kantonale Gesetzgebung über die amtliche Vermessung und die Geoinformation anwendbar.

6. Umweltschutz

Art. 28 Feuerungskontrolle

Die Gebühren für die Durchführung und Administration der gesetzlichen Feuerungskontrolle werden nach den Empfehlungen des Kantons Zürich oder, wo solche fehlen, nach Aufwand berechnet. Zahlungspflichtig ist der Grundeigentümer.

Art. 29 Umweltschutz

Für Amtshandlungen, gestützt auf die eidgenössische und kantonale Umweltschutzgesetzgebung, werden die Gebühren nach Aufwand berechnet. Dazu gehören auch externe Kosten.

7. Natur- und Heimatschutz

Art. 30 Natur- und Heimatschutz

¹ Schutzabklärungen durch die Gemeinde und Entscheide über die Unterschutzstellung erfolgen gebührenfrei.

² Die Gemeinde trägt die Kosten für Abklärungen durch externe Experten.

8. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Liegenschaften, Anlagen und deren Ausstattungen werden Gebühren nach Zeitdauer der Nutzung, nach Art der Einrichtung und nach Benutzerkreis erhoben.

Art. 32 Mediothek

- ¹ Für die Ausleihe werden Gebühren als Jahresbeitrag oder für den Einzelbezug erhoben.
- ² Für Kinder und Jugendliche kann auf die Gebühren ganz oder teilweise verzichtet werden.
- ³ Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Medien wird eine Mahngebühr erhoben. Mehrmalige Mahnungen sind teurer.
- ⁴ Besondere Leistungen der Mediothek sind kostenpflichtig, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust eines Mediums.

9. Bürgerrecht

Art. 33 Einbürgerungen

- ¹ Die Gebühren stützen sich auf die kantonale Bürgerrechtsgesetzgebung und werden vom Gemeinderat im Gebührenreglement festgelegt.
- ² Die Gebühr fällt auch bei einer ablehnenden Entscheidung an.
- ³ Zieht der Bewerber das Gesuch zurück, kann die Gemeinde eine Gebühr von höchstens 50% der vollen Gebühr erheben.
- ⁴ Der Bewerber trägt die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest sowie die zur Einbürgerung erforderlichen Dokumente.

10. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 34 Einwohnerkontrolle

- ¹ Die Einwohnerkontrolle erhebt für jede erwachsene Person und für jedes Dokument Gebühren. Fremdenpolizeiliche Gebühren sind zusätzlich geschuldet.
- ² Die Gebühren sind im Gebührenreglement festgelegt, soweit nicht kantonales Recht anwendbar ist.

Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten

Für Verfügungen im Zusammenhang mit der Verletzung von Melde- oder Auskunftspflichten werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 36 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke

Die Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke, wie beispielsweise für Mitgliederwerbung oder für im Dienste der Öffentlichkeit stehende Aktivitäten, ist für in Neerach aktive Vereine und für im Kantonsrat vertretene politische Parteien gebührenfrei.

11. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 37 Feuerwehr

- ¹ In Anwendung der kantonalen Gesetzgebung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen werden für den Ersatz der Kosten eines Feuerwehreinsatzes Gebühren erhoben, gestützt auf den jeweils gültigen Kostentarif für Einsätze der Stützpunktfeuerwehren bzw. Nachbarschaftshilfe der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich. Wo dieser nichts vorsieht, bemessen sich die Gebühren nach Aufwand für Personal, Material und Fahrzeugeinsatz.
- ² Im Übrigen sind die Einsätze der Feuerwehr bei Bränden, Explosionen, Elementarschäden und Erdbeben unentgeltlich.

Art. 38 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen

Soweit das übergeordnete Recht keine anderen Bestimmungen enthält, werden im Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührenreglement geregelt.

12. Finanzen und Steuern

Art. 39 Bescheinigungen

¹ Für das Ausstellen von Steuerausweisen und ähnlichen Bescheinigungen wird eine Gebühr erhoben.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der kantonalen Verordnung zum Steuergesetz, einschliesslich derjenigen über die Höhe der Gebühren, sinngemäss auch in Verfahren vor kommunalen Steuerbehörden.

13. Friedhof- und Bestattungswesen

Art. 40 Friedhof- und Bestattungswesen

¹ Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen werden gemäss «Geschäftsordnung über das Friedhof- und Bestattungswesen des Friedhofs Steinmaur und Neerach» erhoben.

² Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden sowie Exhumationen und Urnenversetzungen, werden nach Aufwand verrechnet.

14. Lebensmittelkontrolle

Art. 41 Lebensmittelkontrolle

¹ Die Gebühren der Lebensmittelkontrolle werden gemäss kantonalen und eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung erhoben.

² Für Leistungen der Pilzkontrolle werden keine Gebühren erhoben.

15. Polizeiwesen

Art. 42 Patente

Für die Erteilung und den Entzug von Patenten für Gastwirtschaften, Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

Art. 43 Hinausschieben der Schliessungsstunden

¹ Für einzelne Bewilligungen für das Hinausschieben der Schliessungsstunde in Gastwirtschaften werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

² Für das dauernde Hinausschieben der Schliessungsstunde wird eine Gebühr erhoben.

³ Zusätzlich kann eine jährliche Kontrollgebühr nach Aufwand erhoben werden.

Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser

Gastwirtschaften sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe müssen gestützt auf die kantonale Gastgewerbegesetzgebung für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser eine Abgabe entrichten.

Art. 45 Hundehaltung

Hundehalter haben für jeden in der Gemeinde gehaltenen Hund, gestützt auf die kantonale Hundegesetzgebung, jährlich eine Gebühr zu entrichten.

Art. 46 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren für Waffenerwerbsscheine werden gestützt auf die eidgenössische Waffengesetzgebung erhoben.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Für weitere polizeiliche Bewilligungen werden Gebühren nach Aufwand erhoben.

16. Nutzung des öffentlichen Grundes

Art. 48 Gesteigerter Gemeingebrauch und Sondernutzung

¹ Gebühren für den übrigen gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung werden nach den Vorgaben des kantonalen Rechts erhoben.

² Für den gesteigerten Gemeingebrauch zu kulturellen oder ideellen Zwecken können die Gebühren bis auf die notwendigen Schreibgebühren reduziert werden.

17. Schule

Art. 49 Volksschule

Die Schule erhebt die in Erlassen für die Volksschule genannten Gebühren und Elternbeiträge. Die Höhe richtet sich grundsätzlich nach den kantonalen Empfehlungen oder, wo solche fehlen, nach kostendeckenden Ansätzen.

Art. 50 Allgemeine Verwaltungsgebühren

Die Schule kann für Verwaltungsleistungen wie Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen etc. Gebühren nach Aufwand erheben.

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule, wie beispielsweise Klassenlager, Freifachkurse, Kurse der Erwachsenenbildung etc., werden höchstens kostendeckende Gebühren erhoben.

Art. 52 Weitere Gebühren

¹ Für Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlager erhebt die Schule von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts den maximalen Beitrag.

² Erteilt die Schule einen Dolmetscherauftrag, trägt sie die entsprechenden Kosten vollumfänglich. Bei unentschuldigtem Nichterscheinen an einem vereinbarten Termin werden die dadurch anfallenden Kosten der nichterscheinenden Partei vollumfänglich auferlegt.

18. Soziales

Art. 53 Bestätigungen

Die Gebühren für Bestätigungen über den Bezug bzw. den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie von weiteren Bestätigungen sind im Gebührenreglement festgelegt.

19. Tiefbau und Werke

Art. 54 Anpassungen von Gemeindestrassen

Erfordert ein Bauvorhaben die Anpassung einer Gemeindestrasse, insbesondere die Absenkung des Strassen- oder Trottoirrandes und der Einbau von Bord-/Wassersteinen, werden die Arbeiten nach Aufwand dem Grundeigentümer verrechnet, der um die Anpassung ersucht hat.

Art. 55 Grabarbeiten und Belagsreparaturen

¹ Für die Bewilligung von Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet werden Gebühren erhoben.

² Ist eine Belagswiederinstandstellung erforderlich, werden die Kosten dem Verursacher nach Aufwand verrechnet.

Art. 56 Weitere Leistungen

¹ Die Prüfung und Genehmigung von Projekten für die Kontrolle der Bauausführungen von Privatstrassen, privaten Werkleitungen, Verträge über Landabtretungen und Durchleitungsrechte oder ähnliches werden nach Aufwand bemessen.

² Weitere Leistungen der Verwaltung, wie Signalisationen, Markierungen, Beleuchtungen, Publikationen usw., werden nach Aufwand zusätzlich verrechnet.

Art. 57 Unterhalt von Privatstrassen und Privatwegen

Für die Reinigung und den Winterdienst auf Strassen und Wegen im Privateigentum können Gebühren nach Aufwand verrechnet werden. Sie können pauschal nach Art der Fläche festgelegt werden.

20. Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche

¹ Die zur Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen zuständige Behörde kann eine Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse festlegen.

² Sie berücksichtigt dabei, dass diese Verfahren im Normalfall verminderten Aufwand bei der Behörde auslösen können und reduziert die Spruchgebühr entsprechend.

³ Die Gebühr beträgt maximal CHF 750.00.

Art. 59 Neubeurteilungen

¹ Die zur Neubeurteilung zuständige Behörde legt die Spruchgebühr nach ihrem Zeitaufwand, nach der Schwierigkeit des Falls und nach dem Streitwert oder dem tatsächlichen Streitinteresse fest.

² Die Gebühr beträgt maximal CHF 1'500.00.

Art. 60 Friedensrichter

Der Friedensrichter erhebt Gebühren gemäss kantonalem Recht.

21. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 61 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung.

Art. 62 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung am 5. Dezember 2022 erlassen und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

² Die Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach vom 11. Juni 2018 und die Gebührenverordnung der Primarschulgemeinde Neerach vom 2. Dezember 2019, ausgenommen Art. 24, welcher die schulische Tagesbetreuung regelt, sowie weitere widersprechende Gebührenerlasse werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Erläuterungen zur Totalrevision und den einzelnen Artikeln

Bei der totalrevidierten Gebührenverordnung werden in verschiedenen Artikeln Änderungen vorgenommen sowie die Schreibweisen den heutigen Gegebenheiten angepasst. Wesentliche Änderungen werden laut **Gemeindepräsident Markus Zink** nachfolgend kurz erläutert.

Anpassungen gesamte Gebührenverordnung

In der gesamten Gebührenverordnung wird der bisherige Begriff «Gebührentarif» neu durch «Gebührenreglement» ersetzt. Dies im Sinne einer einheitlichen Bezeichnung von Behördenerlassen (siehe GRB Nr. 360 vom 14. Dezember 2021).

1. Einleitung (*textliche Anpassung*)

Mit dem Verweis auf die Gemeindeordnung Neerach wird der einleitende Text aufs Wesentliche beschränkt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand der Verordnung (*textliche Ergänzung*)

Zu den Leistungen der Verwaltung gehören auch die Leistungen der von ihr beauftragten Dritten (z.B. Gemeindeingenieur im Bauwesen), weshalb aus Gründen der Transparenz eine textliche Ergänzung erfolgt.

Art. 3 Gebühren für weitere Leistungen (*neuer Text*)

Der bestehende Artikel, welcher als Auffangtatbestand für eventuell nicht in der Gebührenverordnung erfasste Leistungen der Verwaltung gilt, die dennoch entgolten werden sollen, wird neu formuliert. Zum tatsächlichen Aufwand gehören die Personalkosten der involvierten Mitarbeitenden und/oder Dritte, die verwendeten Sachmittel und die notwendige Infrastruktur.

Art. 5 Gebührenreglement (neuer Text in Abs. 1, 3 und 4)

Die Schulpflege als eigenständige Kommission ist für die Festsetzung der Gebührenansätze im Bereich der Schule zuständig. Bei einer Änderung fasst die Schulpflege einen Beschluss und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Anpassung des Gebührenreglements.

Art. 6 Gebührenermässigung und Gebührenerhöhung (textliche Präzisierungen und neue Buchstaben d und e)

Der bestehende Artikel wurde präzisiert und ergänzt, dass für Kinder und Jugendliche (Buchst. d) sowie bei kulturellen, gemeinnützigen oder wissenschaftlichen Interessen (Buchst. e) die Gebühren reduziert oder gänzlich erlassen werden können.

Art. 14 Gebührenverfügung (textliche Anpassung Abs. 1 und neuer Abs. 2)

Die VZGV-Mustergebührenverordnung siehe eine Frist von 10 Tagen seit Zustellung der Rechnung vor, innert welcher eine anfechtbare Verfügung verlangt werden kann. Gegen Gebührenverfügungen kann innert 30 Tagen eine Neu Beurteilung gemäss kantonalem Gemeindegesetz verlangt bzw. Rekurs gemäss kantonalem Verwaltungsrechtspflegegesetz erhoben werden.

3. Allgemeine Verwaltungsgebühren

Art. 17 Schreibgebühren und ähnliche Gebühren (textliche Anpassung Abs. 1 und neuer Abs. 2)

Textliche Anpassung der aktuellen Bestimmungen und neuer Abs. 2, worin auf die Erhebung von Gebühren für separate Papierausdrucke hingewiesen wird.

Art. 19 Vollstreckung von Anordnungen (neuer Artikel)

Der neue Artikel soll die Verrechnung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vollstreckung von Anordnungen mittels Ersatzvornahme¹ und unmittelbaren Zwang² ermöglichen.

¹ Die Gemeinde nimmt die vom Pflichtigen geschuldete Handlung (beispielsweise illegale Lagerung von Material) «ersatzweise» entweder selber vor oder lässt diese durch einen Dritten verrichten. Durch die Ersatzvornahme werden die Pflichten des Verfügungsadressaten umgewandelt. Statt die angeordnete Handlung selber vorzunehmen, hat er neu die Ersatzvornahme zu dulden, und die Kosten zu tragen, die der Gemeinde aus der Ersatzvornahme entstehen.

² Weigert sich der Verfügungsadressat, eine persönliche, nicht vertretbare Handlung vorzunehmen, so kann die Gemeinde sie mit direkter Gewalt gegen den Pflichtigen oder dessen Sachen erzwingen. Beispiele sind eine Betriebsschliessung oder das Wegbringen oder die vorübergehende Verhaftung des Eigentümers von der betroffenen Liegenschaft.

4. Bauwesen

Art. 20 Grundsatz (textliche Anpassung)

Es wird allgemein festgehalten, dass für sämtliche Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb eines Baubewilligungsverfahrens Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren für Entscheide, Baukontrollen und weitere Leistungen im Bauwesen erhoben werden können.

Art. 21 Gebührenbemessung (textliche Ergänzung Abs. 2 und 3)

Ergänzung, dass bei Neu-, An-, Auf- und Umbauten sowie bei Zweckänderungen und weiteren Bauvorhaben als Bausumme die Versicherungssumme der ausgewiesenen baulichen Wertvermehrung verwendet wird. Zudem sind pauschalisierte Gebühren zulässig, insbesondere für Kleinstbauten sowie für bewilligungspflichtige Ausrüstungen und Ausstattungen.

Art. 23 Gebührenerhöhung und Gebührenreduktion (textliche Anpassungen Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. c sowie neue Buchst. d und f)

Die Aufzählung (Buchst. a) wird neu in Abs. 1 integriert.

Bei der Wiedererwägung wird neu einfach von Baugesuchen ausgegangen (Buchst. c). Neu hinzugekommen sind Neubeurteilungen von verfallenen Baubewilligungen ohne wesentliche Projektänderungen (Buchst. d) sowie die Behandlung von Vorentscheiden (Buchst. f).

Art. 25 Sicherstellung Baubewilligungsgebühren (neuer Artikel)

Die Voraussetzung für die Erteilung der Baufreigabe ist der Zahlungseingang sämtlicher gemäss Baubewilligung erhobenen Gebühren bei der Gemeinde. Mit diesem Artikel wird die Voraussetzung geschaffen, damit die Baufreigabe erst nach Bezahlung sämtlicher Gebühren erteilt werden muss.

5. Vermessung, Geoinformation

Art. 27 Amtliche Vermessung, Geoinformation (neue Absätze 1 bis 3)

Präzisierung der bestehenden Regelung, wonach die Arbeiten der amtlichen Vermessung durch den Nachführungsgeometer dem Verursacher weiterverrechnet werden und die Gemeinde zusätzlich zur Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerkes eine Gebühr von bis zu 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erheben kann. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die übrigen durch den Nachführungsgeometer ausgeführten Arbeiten wie Schnurgerüstabnahme, Gebäudehöhenkontrolle oder Werkleitungseinmessungen im Zeitaufwand nach dem Tarif der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) verrechnet werden und für die Abgabe von Kopien der Grundpläne und von Geodaten die kantonalen Bestimmungen über die amtliche Vermessung anwendbar sind.

6. Umweltschutz

Art. 28 Feuerungskontrolle (neuer Artikel)

Neuer Artikel mit Hinweis auf die Gebührenpflicht bei Tätigkeiten der Feuerungskontrolle im Sinne der Transparenz.

Art. 29 Umweltschutz (neuer Artikel)

Neuer Artikel, da auch im Bereich Umweltschutz, beispielsweise Luftverschmutzung, Lärm, umweltgefährdende Stoffe und Organismen, Abfälle und Belastungen des Bodens Tätigkeiten anfallen können und so eine Grundlage für die Gebührenverrechnung besteht.

7. Natur- und Heimatschutz

Art. 30 Natur- und Heimatschutz (neuer Artikel)

Aufgrund der bisherigen fehlenden gesetzlichen Regelung war die Gebührenfreiheit automatisch gegeben. Im Sinne der Transparenz und Vollständigkeit soll gleichwohl darauf hingewiesen werden.

8. Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 31 Kommunale Liegenschaften und Anlagen (textliche Anpassungen)

Die Gebührenerhebung für die gemeindeeigenen Liegenschaften wird inhaltlich präzisiert.

Art. 32 Mediothek (neuer Artikel, bisher in Gebührenverordnung Primarschule geregelt)

Im Zuge der Einheitsgemeinde wird die Gebührenverordnung der Primarschule in diejenige der Politischen Gemeinde Neerach integriert.

9. Bürgerrecht

Art. 33 Einbürgerungen (textliche Anpassungen)

Im Hinblick auf das neue kantonale Bürgerrechtsgesetz und die dazugehörige Verordnung wird der Artikel zu den Einbürgerungsgebühren angepasst. Die Kosten für einen allfälligen Sprach- und/oder Grundkenntnistest werden zudem neu nicht mehr in einem separaten Artikel aufgeführt.

10. Meldewesen, Einwohnerregister

Art. 34 Einwohnerkontrolle (textliche Präzisierung)

Die Gebührenpflicht bezieht sich neu auf erwachsene Personen.

Art. 35 Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten (neuer Artikel)

Bei der Verletzung von Melde- und Auskunftspflichten dürfen neu anfallende Aufwendungen an Betroffene weiterverrechnet werden.

Art. 36 Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke (neuer Artikel)

Klare Regelung, für welche Vereine und Parteien die Daten gebührenfrei zur Verfügung gestellt werden.

11. Feuerwehr- und Zivilschutzwesen

Art. 37 Feuerwehr (Präzisierung Artikel)

Für Feuerwehreinsätze, ausgenommen Brände, Explosionen, Elementarschäden und Erdbeben, werden Gebühren gemäss Tarifordnung des Zweckverbandes Feuerwehr Banesto erhoben.

Art. 38 Zivilschutz, Schutzraumkontrollen (neuer Artikel)

Im Bereich Zivilschutz und für die periodischen Schutzraumkontrollen werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Ausnahmen sind im Gebührenreglement geregelt oder richten sich nach der Tarifordnung des Zweckverbandes Zivilschutzregion Lägern-Egg.

12. Finanzen und Steuern

Art. 39 Bescheinigungen (textliche Anpassung)

Neben Steuerausweisen können auch weitere Bescheinigungen (z.B. im Bürgerrechtswesen) ausgestellt werden. Bei den Gebühren handelt es sich um Kanzleigeühren, weshalb diese im Gebührenreglement aufgeführt werden.

14. Lebensmittelkontrolle

Art. 41 Lebensmittelkontrolle (textliche Anpassung)

Seit dem 1. Januar 2020 ist das Kantonale Labor Zürich für die Lebensmittelkontrolle in der Gemeinde Neerach zuständig und erhebt die entsprechenden Gebühren. Die neue Formulierung dient der allgemeinen Information und zur Transparenz. Zugleich wird darauf hingewiesen, dass die Pilzkontrolle gebührenfrei ist (Abs. 2).

15. Polizeiwesen

Art. 42 Patente (textliche Präzisierung)

Patente werden für Gastwirtschaften, für Klein- und Mittelverkaufsbetriebe und für vorübergehend bestehende Betriebe (Festwirtschaften) ausgestellt, wobei sich die Gebühren nach Aufwand bemessen.

Art. 43 Hinausschieben der Schliessstunden (textliche Präzisierung)

Die Gebühren für das Hinausschieben der Schliessstunden werden nach Aufwand berechnet.

Art. 44 Abgaben auf gebranntes Wasser (textliche Anpassung)

Für den Ausschank und den Verkauf von gebranntem Wasser müssen Gastwirtschaften (Restaurants, Bars etc.) sowie Klein- und Mittelverkaufsbetriebe (Volg, Denner etc.) eine Abgabe entrichten.

Art. 45 Hundehaltung (textliche Präzisierung)

Der Gebührenrahmen für die jährlich zu entrichtende Hundeabgabe ist in der kantonalen Hundegesetzgebung geregelt.

Art. 47 Weitere polizeiliche Bewilligungen (textliche Präzisierung)

Die Gebühren für weitere polizeiliche Bewilligungen (z.B. für Veranstaltungen und Anlässe, Sonntagsverkäufe, Spielbewilligungen wie Lotto und Tombola etc.) werden nach Aufwand berechnet.

17. Schule

Im Zuge der Einheitsgemeinde wird die Gebührenverordnung der Primarschule in diejenige der Politischen Gemeinde Neerach integriert.

Art. 49 Volksschule (neuer Artikel)

Allgemeine Regelung zu den Gebühren im Volksschulbereich.

Art. 50 Allgemeine Verwaltungsgebühren (neuer Artikel)

Gebühren dürfen nur für Handlungen erhoben werden, die nicht direkt und notwendigerweise mit dem Schulbesuch verbunden sind. Darunter fallen beispielsweise Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen etc.

Art. 51 Freiwillige Angebote der Schule (neuer Artikel)

Die Gebührenerhebung ist beispielsweise in § 11 Abs. 3 und § 18 des kantonalen Volksschulgesetzes vorgesehen.

Art. 52 Weitere Gebühren (Zusammenführung Artikel)

Die von der Primarschule erhobenen Gebühren für die Verpflegungsbeiträge bei auswärtigem Schulbesuch und Klassenlager durch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten (Abs. 1) sowie die Übernahme der anfallenden Kosten beim Beizug von Dolmetschern und das unentschuldigte Fernbleiben (Abs. 2) werden neu in einem Artikel geregelt.

18. Soziales

Art. 53 Bestätigungen (textliche Präzisierung)

Im Bereich Soziales werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Hingegen sind Bestätigungen für den Bezug und auch für den Nichtbezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe sowie von weiteren Bestätigungen gleichwohl gebührenpflichtig.

19. Tiefbau und Werke

Art. 54 bis 57 Anpassungen von Gemeindestrassen, Grabarbeiten und Belagsreparaturen, weitere Leistungen sowie Unterhalt von Privatstrassen (neue Artikel)

Die Gebühren für entstandene Aufwendungen im Bereich Tiefbau und Werke werden nach dem Verursacherprinzip weiterverrechnet.

20. Rechtspflege

Art. 58 Wiedererwägungsgesuche (neuer Artikel)

Zur Deckung des Aufwandes für Wiedererwägungsgesuche kann der Gemeinderat im Gebührenreglement eine entsprechende Gebühr festlegen.

Art. 59 Neubeurteilungen (neuer Artikel)

§§ 170 und 171 des kantonalen Gemeindegesetzes regelt das Verfahren der Neubeurteilung von kommunalen Anordnungen und Erlassen. Seit dem 1. Januar 2018 ist die Neubeurteilung obligatorisch vorgeschrieben. Es handelt sich um ein gemeindeinternes Rechtsmittel, das zum Zug kommt, wenn eine Aufgabenübertragung vorliegt. Bei der Neubeurteilung erfolgt ein gemeindeinterner Weiterzug von einer untergeordneten Instanz (Mitglied oder Ausschuss einer Behörde, unterstellte Kommission, Gemeindeangestellte) an eine übergeordnete Instanz (Gemeinderat, Schulpflege). Erst danach kann ein Rechtsmittel an eine gemeindeexterne Rechtsmittelinstanz ergriffen werden (z.B. Bezirksrat).

Zur Deckung des Aufwandes für Neubeurteilungen kann der Gemeinderat im Gebührenreglement eine entsprechende Gebühr festlegen.

Art. 60 Friedensrichter (textliche Anpassung)

Im Sinne der Einheitlichkeit wurde auf die weibliche Schreibform verzichtet.

21. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 62 Inkrafttreten (textliche Anpassung)

Die neue Gebührenverordnung tritt nach Annahme durch den Souverän an der Gemeindeversammlung per 1. Januar 2023 in Kraft und hebt auf denselben Zeitpunkt hin die bestehende Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach und die Gebührenverordnung der ehemaligen Primarschulgemeinde Neerach, ausgenommen Art. 24, welcher die schulische Tagesbetreuung regelt, sowie widersprechende Gebührenerlasse auf. Das Beibehalten von Art. 24 schulische Tagesbetreuung ist erforderlich, damit weiterhin eine gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von Beiträgen der Primarschule Neerach an Erziehungsberechtigte, welche die schulische Tagesbetreuung in Anspruch nehmen, besteht.

Finanzielle Auswirkungen

Die totalrevidierte Gebührenverordnung ist primär eine Zusammenführung der bisherigen beiden Gebührenverordnungen der Politische Gemeinde Neerach und der damaligen Primarschulgemeinde Neerach. Zudem wurden in verschiedenen Artikeln Präzisierungen und/oder Ergänzungen vorgenommen sowie die Schreibweisen den heutigen Gegebenheiten angepasst. In der Gebührenverordnung erfolgen keine finanziellen Anpassungen, welche Auswirkungen für die Politische Gemeinde Neerach mit sich bringen würden.

Aktenverzeichnis

- Überarbeitete Totalrevision der Gebührenverordnung, datiert vom 12. September 2022

Erwägungen

Kompetenz Erlass Gebührenverordnung

Wichtige Rechtssätze beschliessen nach § 4 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 17 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Neerach die Gemeindebehörden in Form eines Gemeindeerlasses.

Nach Art. 9 Ziff. 7 GO ist die Gemeindeversammlung für den Erlass und für die Änderung der Grundzüge der Gebührenerhebung, insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen zuständig.

Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach ist deshalb dem Souverän an der Gemeindeversammlung vom Montag, 5. Dezember 2022 zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Entzug aufschiebende Wirkung

Bekanntlich kann gegen gefasste Beschlüsse der Gemeindeversammlung wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte und ihre Ausübung innert 5 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, gemäss § 151a Abs. 1 GG, schriftlich Rekurs erhoben werden. Im Übrigen kann gegen die gefassten Beschlüsse gestützt auf § 151 Abs. 1 GG (Verstoss gegen übergeordnetes Recht, Überschreitung der Gemeindegzwecke oder Unbilligkeit) innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, schriftlich Beschwerde erhoben werden.

Damit bei einem allfälligen Rekurs oder einer allfälligen Beschwerde gegen den gefassten Versammlungsbeschluss, die Gebührenverordnung trotzdem per 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt werden kann, ist diesem/dieser gemäss **Gemeindepräsident Markus Zink** nach § 25 Abs. 3 des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Der Entzug der aufschiebenden Wirkung kann gemäss § 25 Abs. 3 VRG aus besonderen Gründen angeordnet werden. Da nur durch den Entzug der aufschiebenden Wirkung die Anwendung der Gebührenverordnung und der Gebührenbezug von Beginn des neuen Kalenderjahres an gesichert werden kann, ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung gerechtfertigt. Dies dient der Rechtssicherheit der Politischen Gemeinde Neerach bei der Anwendung der neuen Gebührenverordnung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeindeversammlung wird beantragt, wie folgt Beschluss zu fassen:

1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission hat die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach aus finanztechnischer Sicht geprüft und plausibilisiert.

Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung:

1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach zu genehmigen. Diese tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Der Beschluss wird rechtskräftig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der **Vorsteher** orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zur Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach.

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht verlangt wird, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über die Genehmigung der Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach und Inkraftsetzung per 1. Januar 2023. Der Beschluss wird zudem rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

Der Antrag des Gemeinderates wird einstimmig angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Die Totalrevision der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Neerach wird genehmigt und tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.
2. Der Beschluss wird rechtsmittelfähig publiziert und einem allfälligen Rekurs die aufschiebende Wirkung entzogen.

69 F2. FINANZEN, VERSICHERUNGEN
F2.07 Voranschläge, Finanzplanung

Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach Genehmigung und Festsetzung des Steuerfusses

Einleitung

Einleitend richtet **Gemeindepräsident Markus Zink** ein paar persönliche Worte an die Anwesenden. Früher war Neerach eine arme, hochverschuldete Gemeinde mit einem hohen Steuerfuss gewesen. Vom Häldeli-Gebiet aus hat man einen fantastischen Weitblick in die Alpenkette und ins Neeracherried. In den 60/70-er Jahren des vergangenen Jahrhunderts fing man an, dieses Gebiet zu erschliessen und es setzte ein Bauboom ein. Die mit dieser Erschliessung verbundene Bautätigkeit und der Zuzug von finanzkräftigen Personen führten zu einem glücklichen Einmal-Effekt, indem die drückenden Schulden abgebaut werden konnten. Seither wird von Gemeinderat zu Gemeinderat weitergegeben, dass das Geld nur ausgegeben wird, wenn es vorhanden ist und wenn die Investition Sinn macht. Für unnötiges Zeug wird kein Geld ausgegeben. Eine Einstellung, die von der hiesigen Wohnbevölkerung geteilt und geschätzt wird. Diese Einstellung bleibt hoffentlich auch in Zukunft aufrechterhalten. Der Gemeinderat ist zudem entschieden der Meinung, dass nicht auf Kosten der zukünftigen Generation gelebt werden soll. Ausserdem sollen beim Steuerfuss keine grossen Schwankungen auftreten. Dem Gemeinderat ist es ein Anliegen, dass sich die Bevölkerung in der Gemeinde Neerach wohl fühlt. Dazu gehört auch ein tiefer Steuerfuss von gegenwärtig 76%, wohlverstanden ununterbrochen seit dem Jahr 2012.

Es trifft zu, dass in den letzten Jahren die damalige Primarschulpflege sehr viel Geld für Aus- und Neubauten beantragte. Der Souverän bewilligte diese finanziellen Mittel an der Urne und bekundete damit sein Einverständnis mit den Investitionen.

Gemeindepräsident Markus Zink erinnere daran, dass gemäss einem Artikel in der NZZ im Kanton Zürich rund 5'000 Plätze in Schulzimmern fehlen. Die Kinder werden in Containern unterrichtet. Neerach kann froh sein, wegen den steigenden Schülerzahlen gerade noch rechtzeitig den Rank gefunden zu haben.

Der Gemeinderat schenkt den Infrastruktur-Anlagen grosse Aufmerksamkeit, die gemäss einer rollenden Planung kontinuierlich unterhalten und instand gestellt werden. Die Liegenschaften, die im Eigentum der Gemeinde sind, werden auf ihre Mehrfachnutzung und auf deren optimale Vermietungsmöglichkeiten hin geprüft. Bevor bei den Stimmberechtigten Geld für allfällige Neubauten beantragt wird, muss deren absolute Notwendigkeit mit Belegungs- und Nutzungszahlen nachgewiesen werden.

Bericht des Gemeinderates

Ausgangslage/Überblick

Das zweite Budget der Einheitsgemeinde weist einen Aufwandüberschuss von CHF 661'700.00 aus. Einsparungen in der allgemeinen Verwaltung, im Gesundheitsbereich und im Strassenwesen sowie Mehreinnahmen bei den Steuern führen zu diesem um rund CHF 1'286'000.00 besseren Ergebnis gegenüber dem Budget 2022.

Gemeindepräsident Markus Zink informiert, dass in der Investitionsrechnung Nettoinvestitionen von CHF 6,627 Mio. im Verwaltungsvermögen budgetiert sind. Dies ist eine Verminderung um CHF 2,4 Mio. gegenüber dem Jahr 2022. Ins Gewicht fallen die Aufstockung des Trakts B der Primarschule, der Bau des Schilfteiches an der Dielsdorferstrasse sowie die Hochzone der Wasserversorgung Neerach.

Die Abschreibungen belaufen sich auf CHF 1'525'700.00. Zusammen mit den Nettoinvestitionen, welche ebenfalls die liquiden Mittel belasten, führt dies im Gesamtbild zu einem Finanzierungsfehlbetrag. Insgesamt ergibt sich im steuerfinanzierten Bereich ein Finanzierungsfehlbetrag von rund CHF 3,9 Mio. und im gebührenfinanzierten Bereich ein solcher von rund CHF 2,1 Mio. Mit der neuen Rechnungslegung nach HRM2 muss mittelfristig ein Selbstfinanzierungsgrad von 100% erreicht werden. Im Budget 2023 kann dieser Wert nicht erreicht werden. Im Gegenteil, der Wert liegt bei 13%. Wie jede Kennzahl ist auch der Selbstfinanzierungsgrad immer über eine längere Zeit zu beurteilen. In den Jahren 2012 bis 2020 wurden immer Werte über 100% erzielt, so dass nun dieser tiefe Wert verantwortet werden kann.

Steuererträge 2023

Während den Jahren 2012 bis 2014 stagnierten die Steuererträge im Kanton Zürich. Seit dem Jahr 2015 ist ein leichter Anstieg der Steuerkraft zu verzeichnen. Auch in Neerach hat der 100-prozentige Staatssteuerertrag in den vergangenen Jahren zwischen CHF 14,1 Mio. und CHF 14,4 Mio. betragen. Ab dem Jahr 2018 ist ein stetiger Anstieg auf inzwischen CHF 20,3 Mio. festzustellen. Für das Jahr 2023 rechnet das Gemeindesteueramt aufgrund der aktuellen Zwischenabrechnung mit steigenden Steuereinnahmen im Rechnungsjahr gegenüber den Vorjahren. Für das kommende Jahr sind deshalb folgende Steuererträge (einfacher Steuerertrag 100%) prognostiziert.

		Budget 2023		Budget 2022
Einkommenssteuern natürliche Personen	CHF	13'000'000.00	CHF	11'900'000.00
Vermögenssteuern natürliche Personen	CHF	6'800'000.00	CHF	4'900'000.00
Gewinnsteuern juristische Personen	CHF	450'000.00	CHF	350'000.00
Kapitalsteuern juristische Personen	CHF	50'000.00	CHF	50'000.00
Total	CHF	20'300'000.00	CHF	17'200'000.00

Steuerfuss

Die Politische Gemeinde Neerach hat in den Jahren 2012 bis 2020 Ertragsüberschüsse ausgewiesen. Das Rechnungsjahr 2021 konnten die Politische Gemeinde Neerach und die Primarschulgemeinde mit einem Aufwandüberschuss von lediglich CHF 66'800.00 statt einem budgetierten Aufwandüberschuss von CHF 1'498'100.00 (konsolidiert) abschliessen. Das zweckfreie Eigenkapital hat Ende 2021 rund CHF 41,09 Mio. betragen.

Die Sekundarschule Stadel wird aus den ihr vorliegenden Informationen eine Erhöhung des Steuerfusses um 1% zur Genehmigung beantragen. Aufgrund der aktuellen Finanzplanung und der darin geplanten Investitionen steht eine Senkung des Steuerfusses der Politischen Gemeinde Neerach aus Sicht des Gemeinderates zurzeit nicht zur Debatte. Der Gemeinderat beantragt deshalb der Gemeindeversammlung den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach bei 54% zu belassen. Damit würde der Gesamtsteuerfuss auf 77% steigen, so **Gemeindepräsident Markus Zink** weiter.

Sofern beide Gemeindeversammlungen den Anträgen der Vorsteherschaften zustimmen, setzt sich der Gesamtsteuerfuss für die Gemeinde Neerach im Jahr 2023 wie folgt zusammen:

Politische Gemeinde	54%	(Vorjahr 54%)
Sekundarschulgemeinde	<u>23%</u>	<u>(Vorjahr 22%)</u>
Total ohne Kirchensteuern	77%	(Vorjahr 76%)

Erfolgsrechnung

Die Ausgaben nehmen gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 1,74 Mio. zu. Steigende Kosten im Bereich der Bildung sowie für den Finanzausgleich werden durch höhere Einnahmen in der allgemeinen Verwaltung sowie höheren Steuereinnahmen kompensiert. Zudem wird aufgrund der Umgliederung des Dorfschulhauses ins Finanzvermögen und der damit notwendigen Neubewertung ein Buchgewinn von CHF 545'000.00 budgetiert. Nebst den alljährlichen Ausgaben sind sicherheitsrelevante Unterhaltsarbeiten im Mehrzwecksaal und der Schule sowie die Erstellung eines Inventars im Bereich Landschaftsschutzobjekte ins Budget 2023 geflossen.

Nach der Belastung des Eigenkapitals mit den budgetierten Aufwandüberschüssen aus der Erfolgsrechnung 2022 und 2023 wird das Eigenkapital per Ende 2023 voraussichtlich ca. CHF 47,91 Mio. betragen.

Finanzausgleich / Ressourcenabschöpfung

Seit dem Jahr 2012 gilt im Kanton Zürich das neue Finanzausgleichsgesetz. Darin ist nebst weiteren Ausgleichsberechnungen der Ressourcen ausgleich die bedeutendste Massnahme. Die Gemeinde Neerach gehört dabei zu jenen Gemeinden, bei welchen Ressourcen abgeschöpft werden. Diese Abschöpfung berechnet sich auf der sogenannten Steuerkraft. Das heisst, die Steuererträge werden auf theoretische 100 Steuerprozent umgerechnet und durch die Anzahl Einwohner geteilt. Danach wird die Steuerkraft der Gemeinde mit dem Durchschnitt der Steuerkraft im Kanton verglichen. Die Abschöpfung entspricht 70% der Steuerkraft pro Kopf, die über 110% des kantonalen Durchschnitts liegt. Die Abschöpfung erfolgt unabhängig vom Steuerfuss, den die Gemeinde erhebt.

Infolge der definitiven Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM2) per 1. Januar 2019 ist es möglich, den Finanzausgleich periodisch abzugrenzen. Es ist deshalb im Budget 2023 der mutmasslich geschuldete Finanzausgleich von CHF 5'352'000.00 gemäss den budgetierten Steuerzahlen 2023 eingestellt. Effektiv wird im Jahr 2023 ein Finanzausgleich in der Höhe von CHF 4'411'184.00 (Basis Steuerzahlen 2021) zu begleichen sein.

Eigenwirtschaftliche Betriebe (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung)

Die budgetierten Ergebnisse (Beträge in CHF) zeigen folgendes Bild:

	Ergebnis Erfolgsrechnung	Nettoinvestitionen	Stand Spezialfinanzierung 31.12.2021
Wasserversorgung	- 261'090.00	1'312'200.00	4'663'544.29
Abwasserbeseitigung	- 57'600.00	825'000.00	3'689'239.61
Abfallentsorgung	15'580.00	0.00	1'067'636.50

Die beiden gebührenfinanzierten Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung schliessen mit einem budgetierten Minus und einer Entnahme vom jeweiligen Eigenkapital ab. Bei der Abfallentsorgung resultiert eine Einlage in das Eigenkapital. Weitere Details sind aus den Erläuterungen zur Erfolgsrechnung zu entnehmen.

Zusammenfassung Budget 2023

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	20'917'875.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuer RJ	CHF	<u>9'294'175.00</u>
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	11'623'700.00

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'795'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	<u>167'800.00</u>
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'627'200.00

Investitionsrechnung Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	<u>0.00</u>
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach für das Jahr 2023 auf 54% (Vorjahr 54%) des einfachen Gemeindesteuerertrags festzusetzen.

Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'300'000.00
Steuerfuss			54%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	11'623'700.00
	Steuerertrag bei 54%	CHF	10'962'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	- 661'700.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Antrag des Gemeinderates

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach wird entsprechend dem Antrag des Gemeinderates genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	20'917'875.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuer RJ	CHF	9'294'175.00
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	11'623'700.00

Investitionsrechnung			
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	6'795'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	167'800.00
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF	6'627'200.00

Investitionsrechnung			
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF	0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	CHF	0.00
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF	0.00

2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach für das Jahr 2023 wird auf 54% (Vorjahr 54%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF	20'300'000.00
Steuerfuss			54%
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF	11'623'700.00
	Steuerertrag bei 54%	CHF	10'962'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF	- 661'700.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

- Die Rechnungsprüfungskommission hat das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach in der vom Gemeinderat beschlossenen Fassung vom 20. September 2022 geprüft.
- Die Rechnungsprüfungskommission stellt fest, dass das Budget der Politischen Gemeinde Neerach finanzrechtlich zulässig, rechnerisch richtig und finanziell angemessen ist. Die finanzpolitische Prüfung des Budgets gibt zu keinen Bemerkungen Anlass. Die Regelungen zum Haushaltsgleichgewicht sind eingehalten.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach entsprechend dem Antrag des Gemeinderates zu genehmigen.
- Die Rechnungsprüfungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, den Steuerfuss für das Jahr 2023 gemäss dem Antrag des Gemeinderates auf 54% (Vorjahr 54%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festzusetzen. Der Grund, dass die Rechnungsprüfungskommission keine Steuerfusserhöhung und/oder Budgetkorrektur beantragt, ist die Tatsache, dass für 2023 verschiedene Massnahmen (Liegenschaften Planung, Investitionsplanung, Überprüfung der Aufwandseite) angestossen wurden. Die Rechnungsprüfungskommission wird die Entwicklung der Finanzen und die Ausgaben weiterhin kritisch prüfen.

Erläuterung der Vorlage, Diskussion

Referent: Markus Zink, Gemeindepräsident

Der **Vorsteher** orientiert die Versammlung über das Geschäft, verweist auf den Beleuchtenden Bericht, den Antrag des Gemeinderates sowie auf die aufgelegenen Akten. Der Wortlaut des Beleuchtenden Berichtes ist vorstehend aufgeführt.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, dem vorstehenden Geschäft entsprechend dem Antrag zuzustimmen.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung ebenfalls die Zustimmung zum Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach und zur Festsetzung des Steuerfusses.

Diskussion

Bekanntlich wurde die Rebhaldenstrasse saniert und ein neuer Belag eingebracht, so **Albert Schellenberg**. Kürzlich reinigte das Unternehmen KIBAG die Strassenschächte entlang der Rebhaldenstrasse. Er kann nicht verstehen, weshalb der KIBAG-Lastwagen und auch die Kehrmaschine des Abfuhrunternehmens bei ihren Wendemanövern ständig über die Randabschlüsse fahren müssen.

Antrag

██████████ stellt den **Antrag**, den **Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach um 1% auf 53% zu reduzieren**, da die Sekundarschulgemeinde Stadel bekanntlich eine Steuerfusserhöhung um 1% vorsieht.

██████████ unterstützt den Antrag, den Steuerfuss um 1% zu senken. Die Gemeinde Neerach befindet sich finanziell in einer sehr guten Lage befindet. Gerade in der jetzigen Zeit mit steigenden Kosten und hoher Teuerung könnte mit der Beibehaltung des Steuerfusses von insgesamt 76% ein Zeichen gesetzt werden.

Gemeindepräsident Markus Zink betont, dass heute nur über den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach entschieden wird. Die Abstimmung über den Steuerfuss der Sek Stadel erfolgt an der Schulgemeindeversammlung vom kommenden Mittwoch, 7. Dezember 2022.

Die **Rechnungsprüfungskommission** hat sich laut **RPK-Präsident Oliver Zippe** intensiv mit dem Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach auseinandergesetzt. Der Finanz- und Aufgabenplan sieht in den nächsten fünf bis sechs Jahren nicht allzu rosig aus. Mit der Aufstockung des Trakt B im Schulhaus Sandbuck, dem Neubau des Reservoirs Laubrig und den entsprechenden Anlagen und dem Schilfteich stehen grössere Bauvorhaben an. Es ist richtig, dass sich die Gemeinde aktuell noch in einer finanziell komfortablen Situation befindet. Gemäss Finanz- und Aufgabenplan könnte Neerach in den Jahren 2026/2027 in eine Nettoverschuldung fallen. Deshalb auch der Hinweis der RPK in ihrem Abschied, dass eine Steuerfusserhöhung und/oder Budgetkorrektur aktuell nicht beantragt wird, weil seitens Gemeinderat verschiedene Massnahmen angestossen wurden. Die RPK empfiehlt deshalb den Stimmberechtigten, den Steuerfuss unverändert bei 54% beizubehalten. Eine Reduktion wäre nicht optimal.

Abstimmung

Gemeindepräsident Markus Zink schreitet zur Abstimmung über den Antrag von Fredi Breiter, den Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach für das Jahr 2023 um 1% auf neu 53% zu reduzieren.

Der Antrag zur Reduktion des Steuerfusses um 1% auf neu 53% für das Jahr 2023 wird mit 18 Ja-Stimmen gegenüber 50 Nein-Stimmen abgelehnt.

Diskussion

■■■■■■■■■■ möchte gerne noch eine Frage zum Budget 2023 stellen. Ihn interessiert, worauf die Mehrkosten im Bereich Bildung zurückzuführen sind.

Finanzvorsteher, Gemeinderat Jan Vollenweider, erwidert, dass die Mehrkosten hauptsächlich auf folgende sechs Positionen zurückzuführen sind:

- Lohnkategorien Kindergärtnerinnen
- Abschreibungen von Anschaffungen über CHF 400'000.00
- Neue Lehrperson wegen zusätzlicher Grossklasse
- Lampen im Trakt A
- Mehr Personal für die Schulische Tagesbetreuung
- Grösserer Sonderschulbedarf

Abstimmung

Da das Wort von der Versammlung nicht weiter verlangt wird, schreitet **Gemeindepräsident Markus Zink** zur Abstimmung über die Genehmigung des Budgets 2023 der Politischen Gemeinde Neerach.

Der Antrag des Gemeinderates über das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach wird mit grossem Mehr und einer Gegenstimme angenommen.

Gemeindepräsident Markus Zink schreitet nun zur Abstimmung über die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023 auf 54%.

Der Antrag des Gemeinderates über die Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2023 auf 54% wird mit grossem Mehr und 13 Gegenstimmen angenommen.

Beschluss der Gemeindeversammlung

1. Das Budget 2023 der Politischen Gemeinde Neerach wird entsprechend dem Antrag des Gemeinderates genehmigt. Das Budget weist folgende Eckdaten aus:

Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF 20'917'875.00
	Ertrag ohne ordentliche Steuer RJ	<u>CHF 9'294'175.00</u>
	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 11'623'700.00

Investitionsrechnung		
Verwaltungsvermögen	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF 6'795'000.00
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	<u>CHF 167'800.00</u>
	Nettoinvestitionen Verwaltungsvermögen	CHF 6'627'200.00

Investitionsrechnung		
Finanzvermögen	Ausgaben Finanzvermögen	CHF 0.00
	Einnahmen Finanzvermögen	<u>CHF 0.00</u>
	Nettoinvestitionen Finanzvermögen	CHF 0.00

2. Der Steuerfuss der Politischen Gemeinde Neerach für das Jahr 2023 wird auf 54% (Vorjahr 54%) des einfachen Gemeindesteuerertrages festgesetzt.

Einfacher Gemeindesteuerertrag 100 %		CHF 20'300'000.00
Steuerfuss		54 %
Erfolgsrechnung	Zu deckender Aufwandüberschuss	CHF 11'623'700.00
	Steuerertrag bei 54 %	CHF 10'962'000.00
	Aufwandüberschuss	CHF - 661'700.00

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem Bilanzüberschuss belastet.

- 70 G2. GEMEINDEORGANISATION, BEHÖRDEN
- G2.03 Gemeindeversammlung
- G2.03.3 Anfragen, Initiativen

Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes

Es liegen keine Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes vor.

Für die Richtigkeit

Gemeindeversammlung Neerach

Markus Zink
Präsident

Marc Bernasconi
Protokollführer

Stimmzähler

.....
1. Andrea Schmid (Mitglied des Wahlbüros)

.....
2. Tonja Kammerer (Mitglied des Wahlbüros)

Versand: 16. Dezember 2022